

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Auf den Hund gekommen: Illegaler Hundehandel und -import fördern Tierleid und Kriminalität



STS

Inhalt

Ausgangslage	3
Illegaler Hundehandel und illegale Hundeimporte	4
Illegaler Hundehandel	4
Hausierhandelsverbot	5
Illegaler Zwischenhandel	5
Tollwutrisiko, Quarantäne, Euthanasie	6
Illegaler Hundeimport	6
Problematik: Mangelnder Grenzschutz	8
Problematik: Gute Gesetzesvorlagen – schlechter Vollzug	10
Problematik: Online-Hundehandel/EU-Online-Petshops	11
Problematik: Massenzuchten, Billig-Welpen, Transporte	15
Problematik: Welpenhandel in Europa	17
Zahlen, Fakten und Regelungen – Europäische Länder im Vergleich	20
Problematik: Hohe Gewinnmargen	22
Problematik: Kriminalität, Mafia, Betrug	23
Forderungen des STS gegen den illegalen Hundehandel und -import	26
Forderungen des STS gegen den unseriösen Inserate-Wildwuchs auf Schweizer Plattformen	26
Empfehlungen an Tierkäufer	28

© 2016 Schweizer Tierschutz STS

Herausgeber

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel
 Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3
 sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com

Autorin

Dr. med. vet. MLaw Julika Fitzi-Rathgen,
 STS-Fachstelle Tierversuche, Gentechnologie und Hunde

Ausgangslage

Gemäss der ANIS-Hundedatenbank leben in der Schweiz derzeit 540 000 Hunde in 12 % der Haushalte und jeder zweite Hund kommt aus dem Ausland. Seit 2011 gibt es jährlich etwa 50 000 Hunde-Neuregistrierungen, wobei mittlerweile nur mehr knapp die Hälfte aus der Schweiz stammt. Wöchentlich überqueren durchschnittlich 442 Hunde die Schweizer Grenzen – mit steigender Tendenz: 2008 wurden noch rund 12 000 Hunde aus dem Ausland importiert, 2014 waren es bereits 23 106. Besonders beliebte Auslandshunde sind Chihuahuas, Französische Bulldoggen, Möpse und kleine bis mittelgrosse Mischlingshunde.

In Europa gibt es nur wenige Länder, die bei der Hunde-Kennzeichnung mittels Mikrochip zwingend auch Ländercodes vorschreiben, wie beispielsweise die Schweiz, Frankreich und Italien. 2014 wurden in der Schweiz ca. 9500 Import-Hunde registriert (entspricht 41,2% der importierten Hunde), deren Herkunftsland nicht eruiert werden konnte. Wenn der erste Heimtierausweis/-pass nicht mehr vorhanden ist, ist es häufig unmöglich, das Ursprungsland des Hundes festzustellen. Es ist anzunehmen, dass diese Hunde grösstenteils aus Spanien sowie den osteuropäischen Ländern, wie z. B. Ungarn, Bulgarien, der Slowakei und Polen stammen. Die knapp 14 000 im 2014 importierten Hunde mit Ländercode-Kennzeichnung stammten mehrheitlich aus Frankreich (4356), Deutschland (4067) und Italien (2322). Für ca. 1000 Hunde wurden Portugal und Rumänien als Herkunftsländer registriert.

Nicht alle Auslandshunde sind/werden, trotz der seit 2006 in der Schweiz bestehenden Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, in der Hundedatenbank registriert. Häufig werden illegal importierte Hunde nachträglich mit schweizerischen Papieren und Mikrochips versehen. Es muss daher grundsätzlich von einer hohen Dunkelziffer illegaler Hundimporte ausgegangen werden.

Von den knapp 25 000 aus der Schweiz stammenden Hunden kommen ca. 2000 aus Tierheimen, ca. 11 000 aus Schweizer Zuchten (mit SKG-Mitgliedschaft) und ca. 12 000 aus Schweizer Hobbyzuchten, von Bauern oder anderen privaten Hundehaltern. Die hiesige Hundezucht kann den Bedarf an Junghunden, insbesondere der Modehündchen, wie beispielsweise Chihuahuas, Möpse und Französische Bulldoggen schon seit Jahren selbst nicht decken, weshalb die Schweiz für den Welpenhandel grundsätzlich lukrativ ist. Die Gewinnmarge für ausländische Händler bzw. Züchter liegt bei durchschnittlich 1000 Franken pro Hund. Transporte und Verkäufe von 20–25 Welpen ermöglichen Einnahmen von 20 000 Franken. Problematisch dabei ist, dass die Welpen im Ausland oft unter schlimmsten Bedingungen gezüchtet werden. Sie müssen eingepfercht in kleinen, stark verschmutzten Drahtkäfigen oder Boxen leben. Viele Muttertiere sehen nie Tageslicht, kommen nie raus, dürfen nie Gassi-Gehen und werden regelrecht als Gebärmaschinen missbraucht. Die Welpen werden meist zu früh von den Müttern getrennt und sind so oft geschwächt, manchmal gar todkrank, sowie häufig schlecht sozialisiert. Viele Welpen sterben schon während des Transports oder kurz danach. Der illegale Hundehandel produziert nicht nur massenweise Tierleid, sondern öffnet auch hochansteckenden Krankheiten Tür und Tor. Zudem wird ein kriminelles, mafiös-strukturiertes System unterstützt, das zusätzliches Tierleid ankurbelt.

Der legale und illegale Tiermarkt läuft heute primär in Form von Kleinanzeigen über hochfrequentierte Inserateplattformen im Internet. Mehrere 10 000 Inserate mit Hunde-, Katzen-, Heim- und Wildtier-Angeboten sind täglich in der Schweiz geschaltet. Wie zwei umfangreiche Recherchen des Schweizer Tierschutz STS (2012, 2013/14) zeigten, sind vor allem im Bereich der Hunde bis zu 80 % der Inserate unseriös oder fraglich-seriös. So fehlten Möglichkeiten, die Identität des Anbieters und des Tieres, sowie deren Herkunfts- und Aufenthaltsorte zu überprüfen, was den illegalen Hundehandel und weitere Betrugsabsichten, sowie allgemein die Geschäftemacherei auf Kosten des Tierwohls, massiv begünstigt. Diese Hintergründe dürften einem Grossteil der interessierten Käufer nicht bewusst sein und selbst wenn, könnten sie Angaben und angepriesene Qualität der «Lebendware Tier» anhand der undurchsichtigen Inserate und der largen Sicherheitsstandards für

Insertionen, sowie der vielfach mangelhaften Kontrollen der Inserate seitens der Plattformbetreiber, nicht überprüfen.

Zwar räumte der Bundesrat in seiner Antwort auf eine von Nationalrätin Maya Graf eingereichte Interpellation zur Problematik des boomenden Online-Hundehandels im Mai 2014 ernstzunehmende tierschutz- und tierseuchenrechtliche sowie Konsumentenschutz-Probleme ein – bis heute erliess er aber keine griffigen Importvorschriften, um dem illegalen Hundehandel Einhalt zu gebieten. Eine im Auftrag der Ständigen Kommission Tierschutz des BLV bestellte Arbeitsgruppe aus VertreterInnen des kantonalen Vollzugs, der Oberzolldirektion, des Tierschutzes und des BLV wurde Ende 2014 beauftragt, mögliche Massnahmen zur Reduktion illegaler Hundimporte zu prüfen. Der Abschlussbericht liegt inzwischen vor und wird derzeit bei den Kantonstierärzten hinsichtlich der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen thematisiert. Der Bericht beleuchtet mögliche Massnahmen zur Verringerung der Nachfrage, zu vereinfachtem Vollzug und schärferen Konsequenzen bei illegalen Importen.

Illegaler Hundehandel und illegale Hundimporte

Illegaler Hundehandel

Illegaler Hundehandel kann sowohl im Inland bei Handel mit Hunden ohne die entsprechende kantonale Bewilligung vorliegen – als auch den Handel mit illegal importierten Tieren betreffen. Der Hundehandel ist durch gewerbsmässige Aktivitäten gekennzeichnet, die unter Art. 2 Abs. 3 lit. a der Tierschutzverordnung wie folgt charakterisiert werden: Als gewerbsmässig gilt das Handeln mit Tieren, wenn es in der Absicht geschieht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen. Selbiges gilt nach Tierschutzverordnung auch für das gewerbsmässige Halten, Betreuen und Züchten von Tieren. Der beschriebene gewerbsmässige Umgang mit Hunden (Handeln, Halten, Betreuen, Züchten) ist gestützt auf Art. 1 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes und Art. 101 der Tierschutzverordnung bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt das jeweilige kantonale Veterinäramt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, wie beispielsweise für die Tierart und Anzahl geeignete und ausbruchsichere Räume, Gehege und Einrichtungen sowie personelle Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung und besondere Fachkenntnisse der Betreuungspersonen im Umgang mit den Tieren (Tierpflegerausbildung).

Wenn also eine Hündin (versehentlich) einmalig gedeckt wurde und der Wurf in der Folge gegen eine Unkostenbeteiligung abgegeben wird, so hat dies noch keine gewerbsmässige Charakteristik, bedarf also auch keiner Bewilligung.

Wird eine Hündin aber regelmässig oder häufiger gedeckt und die Würfe – wenn auch nur zur Kostendeckung – zum Verkauf angeboten, so ist grundsätzlich gemäss dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 3 lit. a der Tierschutzverordnung von Gewerbsmässigkeit auszugehen. Von dieser könnte nur abgesehen werden, wenn die Tiere beispielsweise gratis und ohne Gegenleistung abgegeben werden würden bzw. keinerlei gewerbsmässige Aktivitäten vorliegen, wie beispielsweise eine eigene Homepage mit Werbung und Verkaufsangeboten, regelmässige Verkaufsinserate auf Inserateplattformen, in Journalen, Zeitungen oder auf Pinwänden in Petshops.

Hundezüchter, auch wenn sie «nur» Hobbyzüchter sind, fallen sodann bei regelmässiger Abgabe bzw. mehrmaligen Verkäufen ihrer Würfe eigentlich immer unter die Bewilligungspflicht. Zum einen wegen des gewerbsmässigen Charakters ihrer Tätigkeiten – und zum anderen, weil die Zuchtstätten Vorbild- und Beratungsfunktion haben und daher der Bewilligungs- und Ausbildungspflicht unterstellt sind (Art. 101. lit. d und Art. 102 Abs. 1 und 2 der Tierschutzverordnung).

Allerdings interpretieren die kantonalen Veterinärämter die Bewilligungspflicht sehr unterschiedlich. Als Richtwert wurde in Art. 101 lit. c Tierschutzverordnung für (Hobby-)Züchter die Abgabe von mehr als 20 Hunden oder drei Würfen pro Jahr angegeben. Demnach ist das Züchten von Hunden auch dann bewilligungspflichtig, wenn die Voraussetzungen der Gewerbsmässigkeit per definitionem (gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. a TSchV) nicht erfüllt sind und jährlich mehr als drei eigene Würfe Hundewelpen oder 20 Hunde abgegeben werden.

Eine Gewerbsmässigkeit ist allerdings immer gegeben, wenn ein Züchter beispielsweise auf Provision «fremde» Welpen verkauft – oder Welpen kauft und diese dann weiterverkauft. Die Bewilligungspflicht bezieht sich dann allerdings nicht auf das Züchten – sondern auf das Handeln mit Welpen.

Hausierhandelsverbot

In der Schweiz ist der Hausierhandel mit Tieren seit Mai 2013 verboten. (Art. 21. Abs. 1 Tierseuchengesetz). Auslöser für den revidierten Gesetzesartikel war gemäss der Botschaft des Bundesrats (BBl 2011 7027) die unkontrollierte Zunahme des Handels mit Junghunden und die damit einhergehende Seuchenproblematik: *«Die Welpen und Junghunde werden vielfach in Privatautos aus osteuropäischen Ländern, in denen die urbane Tollwut verbreitet ist, in die Schweiz gebracht und der Käuferin/dem Käufer irgendwo, z. B. auf Parkplätzen oder bei den Käufern zu Hause, übergeben. Oft sind die Hunde nicht vorschriftsgemäss gegen Tollwut geimpft und häufig auch in schlechtem Gesundheitszustand. Der unkontrollierte Handel mit solchen Tieren stellt deshalb ein beträchtliches Risiko dar. Ist ein Hund einmal in die Schweiz eingeführt, ist der Nachweis des unzulässigen Imports sehr schwierig. Durch die Ausweitung des Hausierhandelsverbotes auf alle Tiere soll dieser Handel generell verboten werden.»*

Der Bundesrat definiert den Hausierhandel als *«Umherziehen, um Tiere zum Verkauf anzubieten, wobei die Tiere mitgeführt und sofort übergeben werden. Die hausierende Person geht den Abnehmerinnen und Abnehmern zum Zweck des Geschäftsabschlusses nach. Dies muss nicht für die einzelnen Käuferinnen und Käufer gesondert erfolgen. Es genügt, wenn die hausierende Person einem gesamten Abnehmerkreis vorübergehend örtlich entgegenkommt (z. B. beim Anbieten von Tieren auf Parkplätzen).»*

Das neue Hausierhandelsverbot verbietet zwar das Umherziehen mit Hunden zum Verkauf, zum Beispiel dann, wenn Hunde in Privatautos über die Grenze gebracht und KäuferInnen auf Parkplätzen oder zu Hause übergeben werden. Ein solches Herumziehen fällt jedoch nur dann unter den Hausierhandel, wenn Hunde mitgeführt werden, für die noch keine Abnehmer vorhanden sind. In der Praxis erfolgen Hundimporte jedoch oft aufgrund konkreter Bestellungen (über das Internet oder Telefon) und fallen deshalb nicht unter das Hausierhandelsverbot. Zudem wird über diesen Verkaufskanal allerdings nur ein kleiner Teil (illegaler) Hundimporte abgesetzt. Heute gelangen die meisten Hunde nach einem Kauf im grenznahen Ausland durch Privatpersonen in unser Land. Hier werden über den boomenden aber undurchsichtigen Inseratemarkt Abmachungen und Deals mit nicht identifizierbaren Verkäufern getroffen. Ist man sich über Rasse, Geschlecht und Preis einig, so werden schnell Treffpunkte (in der Regel im Ausland nahe Grenze) vereinbart und die Hunde gegen Cash übergeben. Diese werden dann häufig mit gefälschten Zeugnissen bzw. falschen Angaben in Dokumenten und Ausweisen, oftmals auch ohne Kennzeichnung (Mikrochip), sowie ohne Einfuhrsteuer-Entrichtung ins Land geschmuggelt. Das Hausierhandelsverbot greift daher als alleinige Massnahme gegen den illegalen Welpenhandel und Hundimport nicht.

Illegaler Zwischenhandel

Mittlerweile funktioniert der illegale Hundehandel in der Schweiz vielfach auch über inländische Zwischenhändler. 2–5 Hunde werden über die Grenze verbracht und dann mittels Internetinseraten als «aus der Schweiz stammender Hundenachwuchs» angeboten. Erst bei der Übergabe mit EU-Heimtierpass oder dann beim Tierarzt bei der Überprüfung des Mikrochips wird klar, dass die Tiere aus anderen Herkunftsländern stammen und meist illegal gehandelt und/oder importiert wurden. Sind die Hunde aber einmal übergeben und im neuen Heim «angekommen», so fällt es sowohl den ausgetricksten Hundehaltern, als auch den involvierten Tierärzten meist nicht leicht, gesunde und lebensfreudige Tiere dem Veterinäramt zu melden.

Zwar darf davon ausgegangen werden, dass die Euthanasie der Tiere als Ultima Ratio betrachtet wird – doch wiegen hohe Kosten zu Lasten der Tierhalter und die wochenlange, tierschutzrelevante Unterbringung in Quarantäne schwer. Das Veterinäramt Zürich registrierte 2014 pro Woche einen illegalen Import, wovon gut ein Drittel, meist Hunde oder Katzen, eingeschläfert wurde.¹

¹ www.20min.ch/schweiz/zuerich/story/27399031

Tollwutrisiko, Quarantäne, Euthanasie

Solange die tatsächliche Herkunft der Hunde nicht eruierbar und der Impfschutz nicht ausreichend oder nicht dokumentiert ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit und Gefahr, dass die betroffenen Tiere aus Ländern mit Tollwutrisiko kommen und die für Mensch und Tier tödliche Krankheit übertragen könnten. Um dem vorzubeugen, müssten die Tiere bis zum Ausschluss der Ansteckungsgefahr in mehrwöchige Quarantäne verbracht werden. Eine in der Regel 4–6 Monate andauernde Isolation in Quarantäne ist, nebst den hohen Kosten, die die Tierhalter meist nicht übernehmen möchten, für Welpen oder Junghunde aus Tierschutzgründen nur schwer vertretbar. Gerade während der Prägungs- und Sozialisierungsphase müssten die von Mensch und Tier weitgehend isolierten Tiere ein trostloses Käfig-Dasein fristen. Die Welpen bzw. Jungtiere könnten sich nicht richtig entwickeln und wären danach auch kaum gesellschaftsfähig. Gesundheitliche Probleme, Traumatisierung und Verhaltensauffälligkeiten wären sehr wahrscheinlich.

Die Krux an ungeimpften, eventuell mit Tollwut infizierten Tieren ist die lange Inkubationszeit von bis zu 120 Tagen, in der die Tiere klinisch absolut unauffällig sein können, das Virus aber trotzdem übertragen könnten. Leider kann das Tollwutvirus derzeit nur mit Sicherheit nachgewiesen bzw. ausgeschlossen werden, wenn das Gehirn im Labor untersucht wird. Das geht bei lebenden Tieren leider noch nicht, – weshalb die Tests immer post mortem stattfinden. Eine Diagnostik muss aber zwingend gemacht werden, damit die Sicherheitszone rund um die Umgebung und Kontakte der Hunde so klein wie möglich bleibt und etwaige infizierte Tiere oder Menschen schnellstmöglich identifiziert werden können.

Gemäss der Schweizerischen Tollwutzentrale wurden 2014 gesamt 54 illegal importierte Hunde aus Tollwut-Risikogebieten ausserhalb der EU registriert. Zehn dieser illegalen Importhunde wurden im Kanton Aargau wegen Tollwutverdachts eingeschläfert.²

Im Kanton Zürich führte 2015 ein Fall zweier illegal importierter Hunde zu Aufsehen: Im August wurden von einem Unbekannten zwei Schäfermischlingswelpen über den Zaun des Tierheims Rosenberg in Winterthur geworfen. Nachdem die algerische Herkunft der Tiere von einer Zeugin bestätigt wurde, beschlagnahmte das Zürcher Veterinäramt die beiden Welpen. Algerien gilt als Hochrisikoland für Tollwut. Aufgrund der damit einhergehenden, langen und für die Welpen belastenden Isolation in Quarantäne, entschied das Veterinäramt die Euthanasie der beiden Hunde, obwohl das Tierheim Rosenberg angeboten hatte, die Tiere gemeinsam in privater Tierheim-Quarantäne nach den Auflagen des Veterinäramts zu betreuen. Da der Hundehalter nicht ausfindig gemacht werden konnte, war auch die Rückführung und Kostenüberwälzung auf ihn nicht möglich – für die Hündchen eine ausweglose Situation.



STADTPOLIZEI WINTERTHUR

Wegen Tollwutgefahr eingeschläfert.

Illegaler Hundeimport

Unter illegalem Hundeimport ist die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Einfuhr von Hunden als Heimtier oder zu Handelszwecken zu verstehen. Darunter fallen sowohl Zollvergehen (z. B. Nicht-Entrichtung der Mehrwertsteuer) als auch Verstösse gegen Tierschutz- und/oder Tierseuchen-Gesetz (z. B. fehlender oder nicht ausreichender Impfschutz) und/oder gegen die Gesetzgebung für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren (EDAV/EDAV-Ht).

Je nachdem, ob die Tiere als Heimtiere aus EU-Ländern oder tollwutrisikoarmen Drittländern, oder ob sie zu Handelszwecken aus EU-Ländern, tollwutrisikoarmen Drittländern oder aus Tollwut-Risikoländern importiert werden, gelten unterschiedliche gesetzliche Grundlagen. Zur Unterscheidung in tollwutrisikoarme – oder Tollwut-Risikoländer gilt die Tollwut-Länderliste des BLV.³

Der Hund gilt als Heimtier, wenn er aus Interesse und Freude am Tier als Gefährte im Haushalt gehalten bzw. erworben wird, wobei die Eigentumsübertragung nach Schweizer Recht zum Zeitpunkt der Übernahme des Tieres erfolgt. Der Hund als Heimtier ist grundsätzlich also nicht für die Weitergabe bzw. Eigentumsübertragung an andere Personen gedacht. Hunde, die für eine Abgabe/einen Verkauf/eine Eigentumsübertragung in die Schweiz verbracht bzw. geliefert werden – auch wenn dies durch eine ermächtigte Person oder Organisation geschieht (beispielsweise nach Vertragsunterzeichnung oder Bezahlung) – verlieren ihren Status als Heimtiere und erfüllen demnach nie die Heimtierreisebestimmungen.⁴ Für sie gelten stets die Einfuhrbestimmungen für Handelszwecke. Diese sind, nebst den Bedingungen für den Heimtierimport, durch das Vorhandensein einer Handelsbewilligung, eines amtstierärztlichen Zeugnisses und parallel durch die elektronische Begleitung mit TRACES⁵ gekennzeichnet.

Für den Import als Heimtier aus EU-Ländern und tollwutrisikoarmen Drittländern gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Hund wird nicht zum Weiterverkauf bzw. zur Eigentumsübertragung an andere Personen importiert.
- Grundsätzlich dürfen maximal 5 Heimtiere (Hunde, Katzen, Frettchen) einreisen bzw. eingeführt werden.
- Auf den Hund muss ein EU-Heimtierpass oder eine Drittland-Veterinärbescheinigung ausgestellt sein und er muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.
- Die importierten Hunde müssen innerhalb von 10 Tagen von einer Tierärztin/einem Tierarzt in der Hundedatenbank AMICUS (neu ab 1.1.2016) registriert werden.
- Sie müssen gültig gegen Tollwut geimpft sein (Tollwutimpfung nicht vor der Mikrochip-Implantation, frühestens mit 12 Wochen und mindestens 21 Tage vor der Einfuhr durchgeführt – oder innerhalb der vom Impfstoffhersteller angegebenen Gültigkeitsdauer nachgeimpft). Jungtiere unter 12 Wochen dürfen mit Eigentümererklärung⁶ oder begleitet vom Muttertier auch ungeimpft einreisen. Jungtiere zwischen 12 und 16 Wochen dürfen ebenfalls mit der Eigentümererklärung einreisen.
- Hundewelpen müssen bei der Einfuhr/Einreise mindestens 56 Tage alt – oder von der Mutter oder einer Amme begleitet sein.
- Für Hunde mit kupierten Ohren und/oder Ruten ist die Einfuhr nur als Umzugsgut im Rahmen einer Wohnsitzverlegung in die Schweiz erlaubt. Kupierte Hunde dürfen für Ferien oder Kurzaufenthalte vorübergehend einreisen – jedoch im Inland nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder ausgestellt werden.
- Für Hunde, die im Ausland erworben und eingeführt werden, muss beim Zoll Mehrwertsteuer (8% auf den Warenwert, inkl. Transportkosten bis zum ersten Bestimmungsort in der Schweiz) entrichtet werden. Werden keine Kaufbelege vorgewiesen, so wird der zu zahlende Betrag mittels Schätzung festgelegt. Es wird daher empfohlen, der Zollbehörde den Kaufvertrag oder andere Belege vorzulegen.
- Zudem gilt bei der Ein- und Durchfuhr von Heimtieren gegenüber der Zollverwaltung eine Vorweisungspflicht (Art. 19 EDAV-Ht), wonach die Begleitdokumente (z. B. EU-Heimtierpass, Veterinärbescheinigung, Bewilligung) unaufgefordert beim Grenzübertritt vorzuweisen sind.

3 www.blv.admin.ch/ein_ausfuhr/01210/01229/01231/index.html?lang=de

4 www.blv.admin.ch/themen/04670/05325/05326/index.html?lang=de, Broschüre: Auf Reisen.

5 Europäisches tierärztliches Informationssystem im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren, elektronische Transportbegleitung und -dokumentation, Kontrolle und Vollzug am Ursprungs- und Zielort.

6 Erklärung der Halterin/des Halters oder der begleitenden Person, mit der bestätigt wird, dass der Hund seit Geburt nie mit wild lebenden Tieren, die für Tollwut empfänglich sind, in Kontakt gekommen ist. www.blv.admin.ch/themen/04670/05325/05326/05327/index.html?lang=de

Für den Import von Hunden aus Tollwut-Risikoländern gilt zusätzlich zu den Bestimmungen für den Import von Heimtieren oder zu Handelszwecken:

- Nach erfolgter Tollwutimpfung muss frühestens nach 30 Tagen die Tollwut-Antikörperbestimmung einer Blutprobe des Hundes in einem von der EU für diesen Zweck anerkanntem Labor⁷ durchgeführt werden, um festzustellen, ob ein ausreichender Tollwut-Impfschutz (Titer von mindestens 0,5 I.E./ml Serum) besteht.
- Der Hund darf aber erst einreisen bzw. importiert werden, wenn ihm der ausreichende Impfschutz-Titer gegen Tollwut attestiert wird und eine weitere dreimonatige Wartezeit abgelaufen ist. Manchmal sind für das Erreichen des ausreichenden Impfschutz-Titers auch mehrere Impfungen und Titer-Bestimmungen notwendig.
- Jungtiere aus Tollwut-Risikoländern können also legal frühestens im Alter von sieben Monaten in die Schweiz importiert werden (früheste Impfung mit 12 Wochen, 30 Tage Wartezeit für die Titer-Bestimmung, weitere drei Monate Wartezeit bis zur möglichen Einreise/Einfuhr).

Problematik: Mangelnder Grenzschutz

Aufgrund der bilateralen Verträge mit der EU finden bei der Einfuhr von Heimtieren seit 2008 zu Lasten des Tierschutzes und auch zu Lasten seuchenhygienischer Aspekte an den Landesgrenzen keine grenztierärztlichen Kontrollen mehr statt. Nur an den Flughäfen stehen noch grenztierärztliche Untersuchungen an – dies wegen möglicher Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern. Da ein Grossteil der Importhunde mit dem Auto oder Lieferwagen in die Schweiz eingeführt wird, fällt so die wichtigste Hürde zur Kontrolle der Herkunft und Identität sowie des Gesundheitsstatus der Tiere ersatzlos weg. Ebenso fehlen die Grenztierärzte als Fachpersonen für die Altersbestimmung der importierten Welpen und Jungtiere, die häufig weit unter der Altersgrenze von 8 Wochen über die Grenze gebracht werden.

Wöchentlich überqueren durchschnittlich 440 Hunde die Schweizer Grenzen ausschliesslich zu Importzwecken – sei es mit Privatpersonen oder mit Händlern bzw. Zwischenhändlern. Da die grenztierärztlichen Kontrollen an den Aussengrenzen und den EU-Binnengrenzen meist vollständig wegfallen, werden Importeure kaum je kontrolliert. Zollbeamte haben zwar rechtlich jede Handhabe dies zu tun, und nach Auskunft der eidgenössischen Zolldirektion werden stichprobenartig oder bei Verdacht auch Kontrollen durchgeführt, jedoch reichen diese nach Meinung des STS bei weitem nicht aus, um den illegalen Import an der Grenze abzufangen. Zudem stellen sich bei den Kontrollen für die Grenzbeamten Schwierigkeiten bei der Erkennung gefälschter ausländischer Dokumente, der Überprüfung der Richtigkeit der Eintragungen, der bereits erwähnten Altersbestimmung der Welpen/Jungtiere und beim Überprüfen des Gesundheitszustands der Importtiere, sowie beim Erkennen von an Rute oder Ohren kupierten Tieren.

Werden die Hunde bereits vor der Schweizer Grenze an die Käufer übergeben und in die Schweiz eingeführt, so können sie als Heimtiere importiert werden (siehe Voraussetzungen S. 7 ff). Werden die Hunde hingegen vom Verkäufer selbst oder einer Drittperson in die Schweiz eingeführt, handelt es sich um einen gewerbsmässigen Import, für den zusätzlich zu den Heimtierbedingungen auch zwingend ein amtstierärztliches Zeugnis und parallel die elektronische Begleitung mit TRACES vorhanden sein müssen. In der Regel muss auch eine Handelsbewilligung vorliegen.

In jedem Fall muss für den Hundeimport im Rahmen der Selbstdeklarationspflicht am Zoll die Mehrwertsteuer entrichtet werden. Häufig wird dies aber von den Importeuren umgangen. Dem Bund entgehen dadurch schätzungsweise jährlich 1,5 Millionen Franken. Durch den beschriebenen Privatpersonen-Import, der eigentlich nur für den Eigenbedarf an Heimtieren vorgesehen ist, vielfach aber mit gezielten Verkaufsabsichten an weitere Interessenten im Inland gekoppelt ist, greift das Massnahmenpaket rund um den gewerbsmässigen Handel und Import nicht (Handelsbewilli-

gung, amtstierärztliches Zeugnis, TRACES). Es ist davon auszugehen, dass der gewerbsmässige, angemeldete Import von Hunden aus der EU lediglich einen kleinen Teil der Hundeeinfuhren ausmacht. Kaum je gelangen Hundewelpen nämlich mit TRACES und der geforderten vollständigen Dokumentation über Herkunfts-, Identitätsnachweis und Gesundheitsstatus ins Landesinnere. Diesen Aufwand betreiben vielleicht allenfalls seriöse Züchter/Importeure – der oftmals mafiös-strukturierte Welpenhandel umgeht dieses System jedoch erfolgreich.

Nachfolgend die gängigsten Methoden des illegalen Imports von Hunden:

- Die Tiere werden illegal als Heimtiere und meist ohne Anmeldung am Zoll mittels Flugpatenschaften eingeführt.
- Die Tiere werden fälschlicherweise als Heimtiere durch Privatpersonen nach der Übergabe vor der Grenze importiert.
- Vermittlungsorganisationen kommen regelmässig mit einer Ladung Hunde vor die Schweizer Grenze, verteilen die Hunde an ihre neuen HalterInnen oder Drittpersonen, die sie dann fälschlicherweise bzw. illegal als Heimtiere und ohne TRACES in die Schweiz importieren.
- Die Hunde werden nach der Einfuhr ohne kantonale Bewilligung illegal in der Schweiz weitergegeben oder vermittelt.

Da die Begleitdokumente der illegal eingeführten Hunde oftmals gefälscht bzw. mit falschen Angaben versehen sind, kann ohne tierärztliche Expertise an den Landesgrenzen überhaupt nicht überprüft werden, ob die mitreisenden Welpen älter als 56 Tage sind und schon alleine ohne Muttertier oder Amme einreisen dürften. Auch ob der für die Einreise vorgeschriebene Impfschutz, beispielsweise gegen Tollwut, mit dem Alter der Welpen korrespondiert und ausreichend ist, bleibt in der Regel unkontrolliert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass unter diesen Gegebenheiten die abschreckende Wirkung der bestehenden Strafbestimmungen für illegale Welpenimporte – gemäss Art. 27 und 28 Tierschutzgesetz können Widerhandlungen mit bis zu 20 000 Franken Busse bestraft werden – komplett ausgehöhlt sind. Auch die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen werden ohne grenztierärztliche Kontrollen nicht auf ihre Einhaltung geprüft.

Aus Sicht des STS wäre die Wiedereinführung von grenztierärztlichen Aktivitäten an den Aussen Grenzen ein Muss für die Eindämmung des illegalen Hundehandels und Hundeeimports. Ebenso müsste unserer Meinung nach eine Bewilligungspflicht für aus dem Ausland neu importierte Hunde analog der deutschen Regelung eingeführt werden. Deutschland steht bezüglich illegaler Welpen- und Hundeeimporte vor dem gleichen Problem wie die Schweiz. Nicht ohne Grund dürfte unser Nachbarland deshalb seine restriktive Importlösung verabschiedet haben. Interessanterweise handhabt Deutschland diese (s. Folgetext) offenbar auch gegenüber den umliegenden EU-Ländern, ohne dass Brüssel bislang interveniert hätte.

Eine generelle Bewilligungspflicht für die erstmalige Einfuhr von Hunden hätte zudem weitere Vorteile:

- Die Massnahme würde den Hundeeimport grundsätzlich erschweren, was die Absatz- und Platzierungsmöglichkeiten inländischer Hunde fördert.
- Importeure, die keine Bewilligung erhalten bzw. diese an der Grenze nicht vorweisen können, würden abgewiesen werden und dürften gar nicht einreisen.
- Fehlbare Importeure könnten aufgrund klarer Regelung leichter sanktioniert werden, was abschreckend wirken würde.

Problematik: Gute Gesetzesvorlagen – schlechter Vollzug

Weil die Problematik des illegalen Hundehandels bzw. -imports auch in der EU bekannt ist und auch dort die bestehenden gesetzlichen Grundlagen des gewerbsmässigen Handels und Imports von Hunden systematisch ausgehöhlt werden, gilt beispielsweise in Polen ähnlich wie in Slowenien seit einiger Zeit die Regelung, dass Hunde nur noch durch registrierte Züchter verkauft werden dürfen. Privatverkäufe oder Hundekäufe über Märkte sind nicht mehr erlaubt.

Seit August 2014 gilt neu auch in Deutschland, dass das Verbringen und die Einfuhr eines Hundes nach Deutschland gegen Entgelt sowie die entgeltliche Vermittlung der Abgabe der Tiere, erlaubnispflichtig sind. Jeder, der entgeltlich oder gewerblich Heimtiere nach Deutschland verbringt, benötigt dafür zwingend eine Erlaubnis der zuständigen Behörde – ob er dies nun gewerblich oder privat unternimmt.

Hinzu kommt die Tollwut-Impfpflicht, mit der Deutschland gegen den illegalen Welpenhandel vorgehen will. Demnach können seit 2016 Welpen erst frühestens in der 15. Lebenswoche nach Deutschland verbracht werden. Zwischen der vorgeschriebenen Tollwut-Impfung, die nicht vor der 12. Lebenswoche stattfinden darf, müssen bis zur erlaubten Einreise noch 21 Tage Wartezeit vergehen – dann erst darf der Hund eingeführt werden. Eine solche Regelung machen die meisten EU-Länder geltend, sie fehlt jedoch in der Schweiz und in Österreich, was im Grenzverkehr mit Hunden immer wieder zu Verwirrung und Rechtsunsicherheiten führt. Eine einheitliche Regelung der Tollwutimpfpflicht und das damit einhergehende Mindestalter beim Import würden nämlich auch eine einheitliche Handhabe, insbesondere an den Grenzübergängen, gewährleisten und Lücken schliessen. Dies würde es Zoll, Grenzschutz, Behörden und Privatpersonen vereinfachen, weil konsequent an allen Schweizer Aussengrenzen die gleichen Regeln gelten würden. Wenn die Schweiz diese Lücke schliessen würde, wäre sie als Absatzland für illegale Hundimporte unattraktiver. Gleichzeitig würde die Regelung begünstigen, dass Hundekäufe beispielsweise von 10- bis 12-wöchigen Welpen wieder vermehrt im Inland stattfinden.

In Frankreich gelten seit 2016 ebenfalls strengere Regeln beim Verkauf von Hunden. Demnach sind Züchter und Tierhandlungen die einzigen Autorisierten, die zukünftig noch Hunde und Katzen verkaufen dürfen. Als Züchter wird angesehen, wer mindestens ein Tier verkauft, das von einem eigenen weiblichen Zuchttier stammt. Wer also Hunde in Frankreich verkaufen möchte, der muss sich um eine sogenannte SIREN-Nummer bemühen. Diese erhält, wer über spezielle Kenntnisse und Kompetenzen, sowie geeignete Räumlichkeiten verfügt, die den sanitären und tierschutzkonformen Bedingungen entsprechen. In Frankreich dürfen Tiere nur verkauft werden, wenn sie älter als 8 Wochen sind. Personen, die Hunde zum Verkauf auf Inserateplattformen anbieten, müssen in jedem Inserat obligatorisch die SIREN-Nummer, das Alter des Tieres bei der Abgabe, die Mikrochip-Nummer (oder die des Muttertieres) und die Anzahl Tiere pro Wurf angeben. Auch ob die zum Verkauf stehenden Tiere einen Stammbaum haben oder nicht, muss angegeben werden. Bei der Abgabe der Tiere muss der Verkäufer zudem eine Abtretungsbescheinigung, ein Info-Dokument über die Merkmale und Bedürfnisse des Tieres, ein Gesundheitsattest eines Tierarztes und den Heimtierpass an den neuen Tierhalter abgeben. Werden Tiere verschenkt, so gelten ähnlich strenge Regeln wie für den Verkauf. Sanktioniert werden fehlende SIREN-Nummern mit 7500 Euro Busse und fehlende obligatorische Einträge in den Inseraten mit 750 Euro.

Seit Dezember 2015 werden aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes, Tierhilfe- und Tierschutzorganisationen, die Hunde vermitteln (auch ohne Gewinnabschöpfung), den gewerblichen Tätigkeiten unterstellt. Damit gilt eine EU-weite TRACES-Pflicht für jeden Importeur, der Hunde mit dem Ziel der Vermittlung oder/und des Verkaufs bzw. der Abgabe über eine EU-Grenze transportiert.

Aber: Alle diese Bestimmungen und Auflagen greifen nur, wenn sie auch kontrolliert und bei Missachtung entsprechend geahndet werden!

Problematik: Online-Hundehandel/EU-Online-Petshops

Ein grosses Problem stellen der boomende Online-Hundehandel und Inserate-Wildwuchs auf den Inserateplattformen, sowie die neu aufkommenden Online-Petshops in einigen EU-Ländern dar. Mit einem Klick lässt sich praktisch jede Hunderasse innert Kürze nach Hause bestellen oder steht nach wenigen Tagen in Grenznähe zur Abholung bereit.

Bedeutung und Ausmass der tierschutz- und tierseuchenrechtlich nicht kontrollierten und nicht reglementierten Inserateplattformen in Bezug auf den Online-Hundehandel und die EU-Online-Petshops dürfen als zentrale Elemente und prioritäre Absatzkanäle der mafiös-strukturierten Welpen-/Hundehändlering nicht unterschätzt werden.

Täglich werden in der Schweiz mehrere 10 000 Tierinserate geschaltet. Das Online-Geschäft boomt. Mehrere Millionen Klicks verzeichnen Plattformbetreiber monatlich auf ihren Tierinseraten. Gemäss zweier STS-Recherchen (2012, 2013/14) waren über 80% der Inserate mit Hundangeboten auf Schweizer Online-Plattformen unseriös oder fraglich seriös.⁸

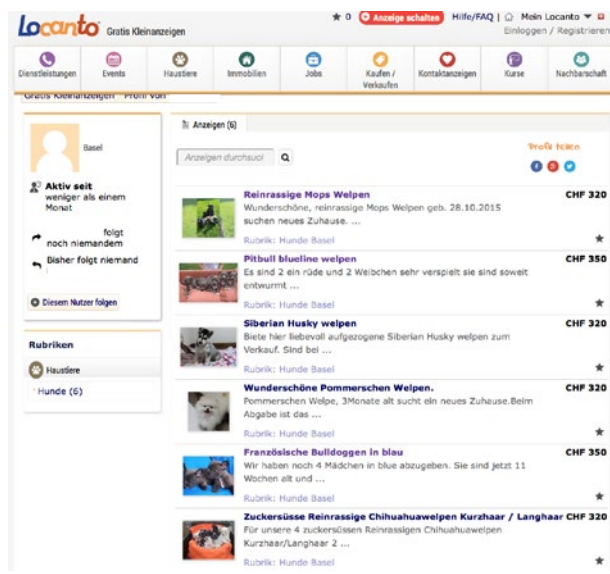
Es fehlt in erster Linie an der Transparenz der Anbieter, der tatsächlichen Herkunftsländer und Zuchtstätten, des Alters und Gesundheitszustands der Hunde, sowie den Identifikationsmöglichkeiten für die potentiellen Käufer. Selten sind Namens- oder Adressangaben der Verkäufer vorhanden. Nur ein Teil der Anbieter ist telefonisch erreichbar. Oftmals dient zur Kontaktaufnahme lediglich ein anonymes E-Mail-Kontaktformular, auf dem nicht einmal die E-Mail-Adresse des Anbieters angegeben ist. Zuerst muss meist der potentielle Käufer Angaben machen – unter anderem seine Kontaktdaten und Erreichbarkeit angeben. Damit haben dubiose Welpenhändler bereits einen Fuss in der Tür: Sie können telefonisch oder via E-Mail Kontakt aufnehmen und uneingeschränkt ihr Verkaufsgeschick wirken lassen – mit herzerreissenden Geschichten und drohenden Schicksalschlägen der Hündchen erwecken sie Mitleid, spielen mit Emotionen und steigern so ihre Verkäufe. Häufig werden den Interessierten auch Fotos zugesandt, was die «Geschäfts»-Abwicklung meist noch beschleunigt.

Vom Verkäufer hingegen hat man meist, auch noch nach der Übergabe der Hunde, keinerlei Angaben. Wenn zudem kein Kaufvertrag abgeschlossen wurde, besteht seitens der Käufer auch kaum Möglichkeit nach Rückforderungen oder Rückabwicklungen aus dem Kaufgeschäft.

Die meisten ausgetricksten Tierhalter werden wohl ihre Neuerwerbung schnell ins Herz schliessen und möchten auch gar keine weiteren Unannehmlichkeiten und Korrespondenzen wegen zusätzlich angefallener Kosten oder etwaiger Gewährsmängel. Falls die Angaben des Verkäufers bekannt sind, und eine Kontaktaufnahme möglich ist, wird den enttäuschten Erwerbern häufig vorgeschlagen, das Geschäft rückgängig zu machen und das Tier wieder zurückzugeben. Aber wer will schon so ein schutzloses, krankes, geschwächtes Hündchen wieder hergeben, wohlwissend, dass es entweder sofort weiterverkauft wird oder aber wieder zurück in erbärmliche, tierschutzwidrige Verhältnisse muss? Das wissen die Verkäufer natürlich auch und kalkulieren diese Reaktionsmuster in ihre skrupellosen Machenschaften ein.

Einige Schweizer Inserateplattformen zeigen bis zu 60% Inserate von Strassen- und ausländischen Tierheimhunden, die meist von Tierschutz-, Tierhilfe- oder Tierrettungsorganisationen geschaltet werden. Leider fehlt es auch diesen Inseraten vielfach an Transparenz. Mit den Schicksalsgeschichten der Tiere sind jeweils erschütternde Fotos der trostlosen Haltungsformen aufgeschaltet. Dadurch sind Mitleidskäufe an der Tagesordnung. Da die meisten Hunde aus den kommunalen Tierheimen der Länder mit Strassenhundeproblematik gratis oder gegen eine geringe Schutzgebühr von etwa 50 Euro an jeden Interessierten abgegeben werden, ist die Vermittlung von Hunden in den deutschsprachigen Raum gegen eine Schutzgebühr von 350 bis 650 Euro für manche Organisationen ein lukratives Geschäft. Leider stehen bei diversen dieser Organisationen denn auch nicht der Tierschutz sondern die Verdienstmöglichkeiten im Vordergrund.

Der in Kürze publizierte STS-Report über Hunde aus dem Auslandtierschutz geht unter anderem auch auf die Problematik ein, wie seriöse Tierversmittlungs- und Tierhilfeorganisationen zu erkennen sind und was bei der Vermittlung und beim Kauf eines Hundes aus dem Ausland zu beachten ist.



Unseriöse Internetangebote: Durch herzige Fotos und günstige Preise verschwinden die Bedenken potentieller KäuferInnen schnell.

Eine aktuelle Untersuchung zum Online-Handel in der EU identifiziert den Verkaufsmarkt von Heimtieren übers Internet und via Social Media mit über 50 % – in manchen Ländern gar mit 80 %.⁹ So berichtet beispielsweise der Leiter eines deutschen Tierheims, dass 2014 fast die Hälfte (700 Tiere!) aller im Tierheim abgegebenen Hunde zuvor über das Internet «eingekauft» wurde.¹⁰ Auch die erstmals vor ca. 2 Jahren eröffneten Online-Petshops boomen, beispielsweise Euro-Puppy.¹¹

Über Facebook-Groups, Twitter und Instagram werden der Online-Handel und die Petshops blitzschnell und flächendeckend beworben, gepostete Fotos von Welpen und Verkaufsinserate werden innerhalb der Gruppen innert Kürze verbreitet. Auch sogenannte «Rescue-Foren» teilen Informationen zu Vermittlungen von Strassen- und ausländischen Tierheimhunden und rufen zu Kauf und Vermittlung der betroffenen Hunde auf.

Gemäss der Studie besteht der Grossteil der Inserenten aus privaten, nicht professionellen Hundezüchtern, Hobbyzüchtern und Händlern, die Welpen aus Massenzuchten und illegalem Handel anbieten, sowie den bereits erwähnten, im Ausland tätigen Tierschutz-, Tierhilfe- und Tierrettungsorganisationen.

Die Online-KäuferInnen werden in der Studie in drei verschiedene Gruppen eingeteilt:

- KäuferInnen, die beim Surfen im Internet eigentlich gar nicht vor hatten, zu kaufen. Sie lassen sich zum Kauf verführen allein durch ansprechende, herzige Fotos oder auch von zusätzlichen Elementen, wie beispielsweise Bewerbungen der Hunde als treue Gefährten und Lebenspartner oder wegen eines guten Preisangebotes.
- KäuferInnen, die gezielt nach Welpen bestimmter Rassen und/oder besonders günstigen Angeboten suchen.
- KäuferInnen die zwanghaft Tiere ansammeln (sog. Animal Hoarders). Die Inserate und Fotos sprechen insbesondere bei diesen Personen die Anfälligkeit für das Hoarden (Sammeln) an und fördern dadurch das zwanghafte Verhalten, weitere Tiere anzuschaffen.

Grundsätzlich sind Online-Käufe weltweit verbreitet und ansteigend. Hier treffen sich Gewohnheitseinkäufe beim Surfen, einfaches, bequemes Bestellen und Vergleichen zahlreicher Angebote, eine

⁹ The Online Trade of Dogs and Cats in Europe, Sophie Duthoit, November 2015, Brussels.

¹⁰ www.tasso.net, AG Welpenhandel.

¹¹ www.europuppy.de

stetig wachsende Angebotspalette (alle Rassen, viele Variationen, Grössen, Preise, etc.), Schnäppchen bzw. Billigst-Angebote gepaart mit jeder Menge Emotionen. Insbesondere auch für junge Leute und viele Personen, die kleine Hündchen mehr als Accessoires betrachten, denn als eigenständige Lebewesen mit Bedürfnissen nach Kontakt zu Artgenossen, ausgedehnten Spaziergängen, artgerechter Beschäftigung und Haltung, sind die zahlreichen Internetangebote eine grosse Verführung für unüberlegte Spontaneinkäufe.

Der boomende Online-Handel hat auch gravierende Kehrseiten für professionelle, lizenzierte Züchter und in Bezug auf Steuereinnahmen. So zeigt eine Umfrage in Frankreich auf, dass Hobbyzüchter und Privatpersonen, die ab und zu einen Wurf Welpen verkaufen, 4-mal so viel verdienen wie vergleichsweise die eingetragenen, professionellen Züchter. Dies, weil Erstere weder die Mehrwertsteuer, noch berufsabhängige Steuern und Gebühren entrichten, keine Aufwendungen und Mitgliederbeiträge für Zuchtverbände/Rasseclubs anfallen, keine geeignete Infrastruktur zum Züchten einrichten und vorweisen müssen, und daher ihre Welpen viel günstiger anpreisen und verkaufen können. Frankreich geht davon aus, dass dadurch schätzungsweise jährlich 312 Millionen Euro in der Staatskasse fehlen.¹²

Solange Inserenten auf den Plattformen anonym inserieren können, hat der Fiskus keine Möglichkeit, die tatsächlichen Umsätze und Gewinne aus Hundeverkäufen der Händler und Hobbyzüchter zu kontrollieren bzw. einzufordern.

Eine Umfrage der Rasseclubs und Züchter in England hat 2012 gezeigt, dass 20% der Welpen, die online gekauft wurden, starben, bevor sie 6 Monate alt waren! 12% der im Internet gekauften Welpen zeigten ernsthafte gesundheitliche Probleme, die hohe Kostenfolgen beim Tierarzt oder in Tierkliniken nach sich zogen. Im Vergleich konnte gezeigt werden, dass 94% der Welpen professioneller Züchter gesundheitlich keine Probleme hatten.¹³

Zudem birgt der Online-Handel für Konsumenten grosse Gefahren und kaum Schutz:

- Hohe Kosten aus veterinärmedizinischen Behandlungen kranker oder verhaltensauffälliger Tiere, aus Quarantäne-Unterbringung nach illegalen Importen, aus betrügerischen Inseraten (Akontozahlungen für Tiere, die dann nie beim Käufer ankommen, sogenannte Kamerun-Inserate), (vgl. S. 27).
- Gesundheitliche Risiken aus Zoonosen (Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übergehen können) wie beispielsweise Tollwut, wegen ungeimpfter oder nicht ausreichend geimpfter Tiere aus Tollwut-Risikoländern.
- Emotionaler Stress, wenn miterlebt werden muss, wie Welpen aus illegalem Hundehandel und Welpenfabriken schwer erkranken und leiden und in der Folge – trotz Behandlung und intensiver Bemühungen – sterben.

In Österreich ist 2014 eine Kampagne gegen den illegalen Welpenhandel angelaufen, nachdem 2013 Wien den Anfang machte und per Gesetz dem illegalen Online-Tierhandel den Kampf ansagte. Privatpersonen wurde es verboten, Tiere online anzubieten. Nur mehr eingetragene Tierschutzvereine, gemeldete Züchterinnen und Züchter, sowie der Zoofachhandel dürfen seither auf Internetplattformen inserieren. Eine Studie zeigte 2015 auf, dass die Wiener Massnahmen ihre Wirkung nicht verfehlten: die Gesamtzahl Hundeinserate hat dort bis Ende



PETSHINDANGER.COM

Erfolgreicher Auftakt beim Kampf gegen den illegalen Online-Tierhandel in Österreich.

¹² The Online Trade of Dogs and Cats in Europe, Sophie Duthoit, November 2015, Brussels.

¹³ Siehe Fussnote 9.

2014 um knapp 40% abgenommen. Zudem sind deutlich mehr Züchterinnen und Züchter ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachgekommen und haben sich bei den Behörden registrieren lassen. Aufbauend auf das gute Zwischenergebnis soll der Online-Handel nun weiter eingedämmt werden. Auch der österreichische Bund hat signalisiert, mit Wien an einem Strang zu ziehen.¹⁴

Nach seiner zweiten Recherche (2013/2014) zum Online-Tierhandel stellte der STS Forderungen an die Plattformbetreiber und die Politik. Zudem erarbeitete er Empfehlungen, Tipps und Checklisten für Anbieter und potentielle Käufer, die auch zum Download bereit stehen.¹⁵ Inzwischen haben sich insbesondere zwei Internetplattformen (anibis.ch und tutti.ch) im Dialog mit dem STS zu weiteren Massnahmen gegen den illegalen Online-Hundehandel engagiert. So werden beispielsweise für diese Plattformen nur mehr Inserate aus den direkten Nachbarländern, Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich akzeptiert. Alle anderen ausländischen Inserate bzw. IP-Adressen sind gesperrt. Dadurch konnten im Bereich der Hundeinserate viele betrügerische, sogenannte Kamerun-Inserate (vgl. S. 27), eliminiert werden.

Beide Plattformen versuchen, prompt auf Meldungen zu dubiosen Inseraten zu reagieren, um sie dann vom Netz zu nehmen. Sodann lässt anibis.ch einen Grossteil der Inserate intern auf illegale Angebote überprüfen und sperrt diese Inserate – bei Wiederholungen auch die Anbieter. Vor kurzem hat die Inserateplattform weitere Kriterien definiert, um den Online-Handel einzudämmen. So muss beispielsweise die Adresse der Inserenten (Strasse, Postleitzahl, Ort) obligatorisch für die Kategorie Tiere angegeben werden. Die Daten werden verifiziert und gesammelt, bleiben vorerst aber leider nur intern sichtbar. Auch wird die Mikrochipnummer der inserierten Hunde zukünftig obligatorisch abgefragt, auf Fälschung überprüft und im Inserat sichtbar sein. Für Anbieter aus Frankreich gelten bei anibis.ch die gleichen Bedingungen wie sie neuerdings in Frankreich vorgeschrieben sind (vgl. S. 10). Und aus Österreich werden nur mehr gewerbliche Anbieter für Inserate zugelassen. Die ZüchterInnen oder Tierheime müssen anibis.ch ihre Bewilligungen und Lizenzen vorweisen.

Diese Massnahmen gehen in die richtige Richtung, müssen aber noch weiter intensiviert werden und vor allem von den anderen säumigen Plattformen in der Schweiz endlich übernommen werden. Beispielsweise ist eine Forderung des STS, Name, Adresse und Kontaktdaten der Anbieter vollständig zu verifizieren und im Anschluss mit den Inseraten ohne Ausnahme auch zu veröffentlichen. Nur so ist gewährleistet, dass Händler nicht länger anonym oder unter falschen Namen und/oder falschen Adressangaben Inserate schalten können und damit vielfach suggerieren, dass die Welpen alle aus Schweizer Zuchten stammen, obwohl sie aus dem Ausland kommen.

Nach Ansicht der EU verdienen Käufer/Konsumenten dringend einen besseren Schutz, wenn sie Hunde oder Katzen kaufen. Nur sechs der in der EU-Studie untersuchten zwölf EU-Mitgliedstaaten haben gesetzliche Grundlagen zum Konsumentenschutz beim Kauf von Hunden oder Katzen implementiert (Belgien, Frankreich, Italien, Holland, Spanien und England).¹⁶ In der Schweiz könnten nachweislich irreführende oder unrichtige Angaben beim Kauf eines Hundes über das strafrechtlich abgestützte Täuschungsverbot nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abgehandelt werden. Allerdings ist die Beweisführung schwierig und anspruchsvoll. In den meisten Fällen werden bei Reklamationen erst einmal die Internetinserate, in denen die Tiere als gesund und beispielsweise aus der Schweiz stammend angeboten werden, schnell wieder gelöscht und stehen dann als Beweis nicht mehr zur Verfügung. Meist existiert auch kein schriftlicher Kaufvertrag oder es fehlen die richtigen Kontaktangaben der Verkäufer oder Vermittler.

Das Internet bietet auch seriösen Züchtern und Anbietern die Möglichkeit, ihre Tiere zu verkaufen und an gute Lebensplätze zu vermitteln. Daher kann die Lösung des Problems aus Sicht des Tierschutzes nicht die sein, generell keine Online-Tierinserate mehr zu veröffentlichen. Restriktionen

¹⁴ www.wien.gv.at/menschen-gesellschaft/welpenhandel.html

¹⁵ www.tierschutz.com/tierhandel

¹⁶ Study on the Welfare of Dogs and Cats involved in commercial practices, Andrea Gavinelli, Animal Welfare, Directorate General Health and Consumers, European Commission, Nov. 2015, Brussels.

und vermehrte Verantwortlichkeiten der Plattformbetreiber hingegen gehören unserer Meinung nach zu den dringend nötigen Massnahmen gegen unseriöse, tierschutzwidrige Angebote.

Lösungsansätze könnten sein:

- Schaffung einer speziellen Internetplattform für Tierinserate mit ausschliesslich verifizierten Anbietern analog der STS-Plattform adopt-a-pet.ch, die Tierheimhunde aus Schweizer Tierheimen vermittelt. Die Anbieter müssen lizenziert sein und Rückverfolgbarkeit von Herkunft, Identität und Gesundheitsstatus der Tiere muss jederzeit möglich sein.
- Strenge Insertionsbedingungen der Plattformen bei Tierverkäufen mit obligatorischer Registrierung der Anbieter mit verifizierbaren Daten (Kreditkarte, Telefonnummern, Adresse, Bewilligungen, etc.).
- Inseratepublikationen auf Schweizer Internetplattformen nur noch von verifizierten Anbietern und gleichzeitiger Veröffentlichung der Angaben (Name, Adresse, Kontaktmöglichkeiten).
- Mindestangaben zu den Tieren wie Herkunft, Mikrochip- und Heimtierpass-Nummer, Fotos, Angaben zum Impf- und Gesundheitsstatus etc.
- Die Hunde dürfen erst im Alter von mindestens 10 oder besser 12 Wochen abgegeben werden, müssen mehrmals entwurmt sein und alle Schutzimpfungen haben.
- Die Tiere werden erst an die neuen HalterInnen abgegeben, wenn sie vorher in der Zuchtstätte besucht und schriftlich ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.
- Etwaige erhöhte Anforderungen an die Haltung und Bewilligungspflichten für Listenhunde müssen bereits im Inserat offengelegt werden.
- Gezielte Informationen und Links zur Tierschutz-, Tierseuchen- und Rechtsproblematik bei illegalem Handel bzw. illegalen Importen müssen direkt neben den Verkaufsinseraten platziert werden.

Problematik: Massenzuchten, Billig-Welpen, Transporte

200 000 Welpen kommen gemäss Schätzungen jedes Jahr in den deutschsprachigen Raum. Ein grosser Teil der meist auf Inserateplattformen angebotenen Welpen stammt aus unkontrollierten Massenzuchten osteuropäischer Länder, wobei Ungarn, die Slowakei, Tschechien, Polen und Rumänien die grössten Welpenproduzenten sind.¹⁷ Dort werden Hunde aller Rassen oft unter hygienisch unhaltbaren Zuständen in Kellern, Garagen, Scheunen und alten Stallungen produziert und gehalten. Die Tiere sind meist stark verdreckt, leiden unter Erbrechen und Durchfall, liegen oder sitzen in ihren Exkrementen. Es besteht für sie konstante Infektionsgefahr für Krankheiten und Parasiten. Die Zuchthündinnen sind oft ausgezehrt und in schlechtem Allgemeinzustand. Hilfe gibt es nicht – weder bei Geburtskomplikationen noch für Muttertier und Wurf bei Krankheiten, Infektionen und Schwäche. Wer siecht, wird sich selbst überlassen. Wer stirbt, wird einfach ersetzt. Manchmal werden tote Tiere nicht einmal weggenommen und entsorgt. Es gibt viele grauenvolle Bilddokumentationen darüber.



TIERHEIM OBERPULLENDORF

In vielen dieser «Zuchtstätten» gibt es keine art- und bedürfnisgerechte Ernährung, meist werden Speisereste verfüttert. Frisches Wasser, Welpenersatzmilch oder Zusatzfutter sind selten verfügbar. Zudem fehlt die tierärztliche Kontrolle vollends, dafür wird offenbar kein Geld ausgegeben. Der Ersatz nach Verlust einzelner Welpen oder Muttertiere kommt billiger, als den Tierarzt aufzusuchen.

Die Welpen werden in der Regel viel zu früh von ihren Müttern getrennt, sind bereits geschwächt und häufig krank. Es besteht meist auch kein Impfschutz, daher erkranken die Welpen oft auch an

¹⁷ Puppy Trade in Europe, Four Paws International, November 2013.

schweren, ansteckenden Infektionskrankheiten wie Parvovirose und Staupe. Durch die frühe Trennung vom Muttertier ist das Immunsystem vielfach nur schwach ausgeprägt. Die Tiere bleiben dann lebenslang krankheitsanfällig. Sie sind allgemein anfälliger für Infekte, leiden an multiplen klinischen Störungen wie Verdauungsstörungen, Futter- oder Medikamenten-Unverträglichkeiten, Allergien, Komplikationen nach Impfungen und Eingriffen.

Durch die frühe Trennung von Mutter und Wurfgeschwistern sind die Welpen meist schlecht sozialisiert, oft auch traumatisiert und verhaltensauffällig. Es ist zudem davon auszugehen, dass bei der Auswahl der Zuchttiere keine grosse Sorgfalt stattfindet und genetische Defekte oder Extremzuchtmerkmale unselektiert an die Nachkommen weitergegeben werden.

Die langen Transportzeiten und die Belastungen der bereits geschwächten, während des Transports häufig vernachlässigten Tiere, führen immer wieder auch zum Tod. So geht die Stadt Wien davon aus, dass sieben von zehn Billig-Welpen aus Massenproduktionsstätten sterben.¹⁸

Knapp die Hälfte der EU-Länder hat keine gesetzlichen Vorschriften zum gewerblichen Transport von Hunden. Gemäss einer Umfrage sehen von 2020 EU-Züchtern 77 % den Transport der Tiere nicht als Bestandteil ihres Geschäftes bzw. ihrer Verantwortlichkeit. Dies obwohl Zucht-, Tierschutz- und Tierärzte-Organisationen Schäden und Leiden der Tiere aufgrund der langen Transporte als Hauptbelastung einstufen. In engen Boxen, kleinen Käfigen oder Taschen, kaum mit Liegematerial ausgestattet, werden die Tiere tausende Kilometer, mehrheitlich in nicht klimatisierten, stickigen Transportfahrzeugen und ohne Zwischenverpflegung herumgekart und werden so zusätzlich geschwächt und häufig auch lebensbedrohlich belastet.

Beispiele von durchschnittlichen Strecken und Fahrkosten:¹⁹

- Spanien-Deutschland: 2100 km, Kosten: 216 Euro
- Ungarn-Deutschland: 1200 km, Kosten: 122 Euro
- Ungarn-Frankreich: 1700 km, Kosten: 180 Euro
- Rumänien-Deutschland: 1600 km, Kosten: 165 Euro
- Rumänien-Spanien: 3200 km, Kosten: 330 Euro

Eine Anfrage bei der italienischen Veterinärbehörde betreffend Kontrolle von Tiertransporten ergab:²⁰

- 15 % der transportierten Hunde haben gültige Dokumente
- 52 % der kontrollierten Hunde waren krank
- 34 % infiziert mit Endoparasiten
- 23 % infiziert mit Parvovirose
- 17 % hatten Pilzinfektionen
- 10 % waren Träger des Staupe-Virus

Auf einer Plattform konnten Menschen, die sich einen Welpen aus unseriöser Quelle angeschafft hatten oder Zeuge eines solchen Kaufes waren, ihre Erlebnisse schildern. 154 Fallschilderungen wurden wie folgt ausgewertet: 29 Welpen waren krank – haben sich nach der Behandlung aber erholt. 15 kranke Welpen hingegen sind nach der Übernahme gestorben. Die häufigsten Ursachen waren Parvovirose, starke Verwurmung, Parasitenbefall, Durchfall, aber auch Missbildungen.²¹

Eine kürzlich veröffentlichte Dokumentation im Bayerischen Fernsehen zeigte eindrücklich das ganze Dilemma: Die tierschutzwidrigen Produktionsstätten in Tschechien, den in Bayern beschlagnahmten Tiertransport mit 57 Hundewelpen, die geschwächten und viruskranken Tiere, die das Tierheim im Nu zu einer Kranken- und Quarantänestation machten, die enormen physischen und psychischen Belastungen des Tierheim- und Pflegepersonals. Die totkranken Tiere starben dahin, obwohl alles Erdenkliche seitens der Tierärzte und Betreuer unternommen wurde. Am Schluss blieb

¹⁸ Informationsbroschüre Stadt Wien: www.wien.gv.at/umwelt/natuerlich/pdf/welpenhandel.pdf

¹⁹ www.dieentfernung.de

²⁰ Puppy Trade in Europe, Four Paws International, November 2013.

²¹ Vgl. Fussnote 20.

das Tierheim auf den immensen Kosten sitzen, weil sich die Behörden gegenseitig den Ball hin und her warfen – und keiner die finanzielle Verantwortung übernehmen wollte.²²

Auf einer Tierschutz-Konferenz im November 2015 in Brüssel berichtete die Leiterin der Veterinärbehörde der Stadt Karlsruhe von ihren Erfahrungen aus dem innergemeinschaftlichen EU-Welpenhandel.²³ Sie zeigte auf, mit welchen Schwierigkeiten sie als Amtsvorsteherin bei der Kontrolle und Beschlagnahmung eines Transportes mit 163 Hunde- und 4 Katzenwelpen aus der Slowakei zu kämpfen hatte. Ein Grossteil der in den 34 Boxen verstauten Welpen 28 verschiedener Rassen hatte alle nötigen Papiere dabei, inkl. TRACES-Bescheinigungen.

Es wurden «nur» 13 Welpen aufgrund ihres instabilen Gesundheitszustands oder weil sie jünger als 8 Wochen geschätzt wurden, beschlagnahmt. Gegen eine Sicherheitsleistung von 3000 Euro, konnten die Importeure die Fahrt mit den restlichen 150 Welpen am nächsten Tag nach Spanien fortsetzen.

Die Begleitdokumente waren vermutlich gefälscht – aber mangels Beweisen und korrekt ausgefüllter TRACES-Bescheinigungen konnte der strapaziöse Transport nicht länger aufgehhalten werden. Trotz intensivster Betreuung im Tierheim starben vier der Welpen nach der Beschlagnahmung. Die Gesamtkosten des traurigen Intermezzos beliefen sich auf knapp 14 000 Euro. Die staatliche Veterinärbehörde der Slowakei reagierte auf die Meldung gelassen und legte ein schneeweisses Zeugnis ab: Die Einhaltung der höchsten Tierschutzstandards sei gegeben, die Altersschätzungen seien individuell und ungenau, die ermächtigten Tierärzte der Slowakei arbeiteten *lege artis* und es lägen zudem keine Meldungen über Transporte jüngerer Tiere entgegen EU-Vorschriften vor.

Problematik: Welpenhandel in Europa

Die fünf Hauptproduktionsländer für Welpen in Europa sind Ungarn, die Slowakei, Tschechien, Polen und Rumänien. Die Haupthandelsruten sind aus der Abbildung unten ersichtlich. Der Balkan beliefert Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien. Aber die Welpen werden auch bis in den mittleren Osten oder sogar nach Südafrika transportiert. Transitländer dürften in erster Linie Österreich und Deutschland sein, aber auch Belgien, Holland und Rumänien spielen als Umschlagplätze offenbar eine wichtige Rolle. Irland hat sich in den letzten Jahren zur Welpenproduktionsstätte für England entwickelt.

Professionelle Züchter und Händler müssen in den meisten EU-Mitgliedstaaten lizenziert und registriert sein. Jedoch bestehen in den einzelnen Ländern grosse Unterschiede in Bezug auf Definitionen, Bedingungen und Regulationen von Züchtern und Händlern. So werden Inspektionen der Zuchtstätten und Tierhaltungen vor der Lizenzierung der Betriebe nur in 12 Mitgliedstaaten durchgeführt. Eine nationale Datenbank für die Registrierung von Züchtern/Händlern gibt es nur in 18 EU-Ländern, unterschiedliche Regelungen und Vorschriften zur Sozialisierung der Welpen nur in 6. Hingegen bestehen in 15 EU-Ländern Zuchtbestimmungen zur Vermeidung von Gendefekten.



Ansteckend: Hund mit Parvovirose.

WWW.TIERKLINIK-INGOLSTADT.DE

22 www.br.de/fernsehen/bayerisches-fernsehen/sendungen/kontrovers/hundewelpen-osteuropa-handel-100.html

23 Dr. Alexandra Börner «Erfahrungen mit innergemeinschaftlichem Welpenhandel», an der «Welfare of dogs and cats involved in commercial practices»-Conference, 12.11. 2015, Brussels.



Welpenhandel und -transporte unter grauenhaften Umständen.



Welpen aus einem beschlagnahmten Transport.

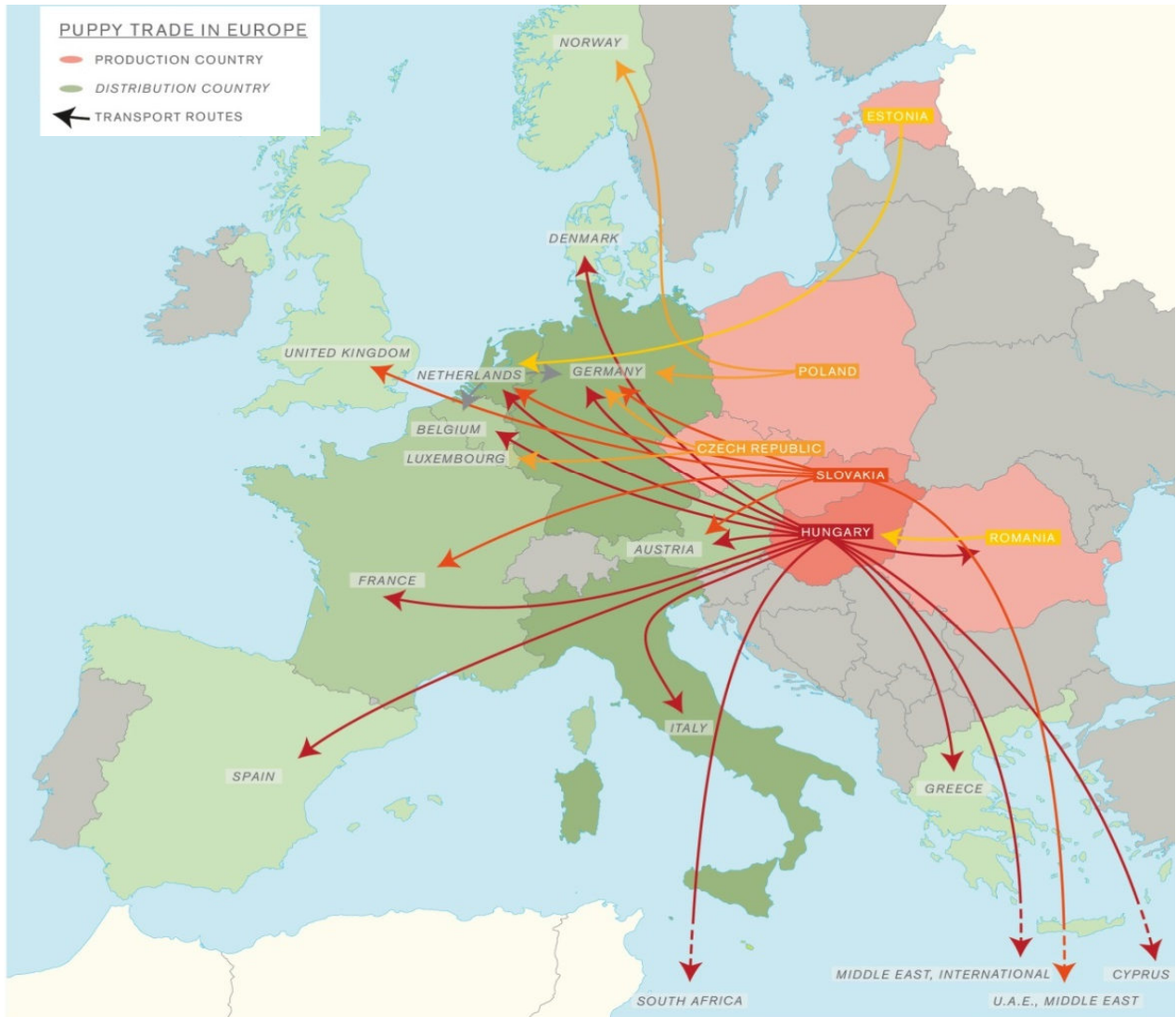
In 20 der derzeit 28 EU-Mitgliedstaaten ist das Verkaufen von Welpen über Petshops erlaubt. In 15 dürfen Welpen zudem auch auf Märkten angeboten und verkauft werden. In 10 Ländern gilt keine Altersgrenze für die zum Verkauf angebotenen Welpen. Wo es Altersgrenzen gibt, sind diese nach Meinung des STS zu tief angesetzt (7–8 Wochen).

Allgemein bekannt ist, dass es beispielsweise in Belgien aber auch in Italien grosse Petshops gibt, die regelmässig viele Welpen verkaufen, insbesondere auch ins benachbarte Deutschland und Frankreich. Sie beziehen ihre «Ware» zum grossen Teil aus Osteuropa. Die Welpen, die die Grossabnehmer nicht verkaufen können, die nach Übernahme erkranken oder sich nicht oder nur schwer im neuen Daheim integrieren lassen, landen dann vielfach in den Tierheimen.

In der Regel ist der Ablauf so, dass die Verkäufer z. B. aufgrund von Inseraten auf Internetplattformen oder bei Nachfragen in den Petshops, ihre Bestellung an die Züchter bzw. Produzenten weitergeben. Diese bringen dann die bestellten Welpen an eine «Sammelstelle». Dort werden die gesündesten und schönsten ausgesucht. Diese werden mit einem gefälschten EU-Ausweis und einem Mikrochip versehen, in die Transporter verladen und auf die Reise geschickt. Quarantäne gibt es nicht. Sie werden entweder an gut frequentierten Plätzen direkt den Käufern übergeben, oder aber von Zwischenhändlern oder Drittpersonen abgenommen und für den Weiterverkauf in deren Wohnungen verbracht, teils aber auch direkt den Abnehmern nach Hause geliefert.

Über die Verteilung der Billigwelpen via Holland wird berichtet, dass die Hunde von den osteuropäischen Händlern ins Land gebracht werden und ihnen dort der erstimplantierte Mikro-Chip entfernt wird. Danach wird den Welpen ein holländischer Mikrochip eingesetzt, damit sich die Tiere besser verkaufen lassen. Sie werden dann vielfach über belgische Internetseiten verkauft.²⁴ Nach Holland werden schätzungsweise jährlich 100 000 Welpen aus Osteuropa verbracht.

Die Welpen werden aber auch aus Ungarn über Rumänien nach Italien transportiert über insgesamt etwa 2500 km, wo sie anschliessend über Petshops oder via Internetinserate verkauft werden. Ein Teil bleibt wohl auch in Rumänien hängen – dort werden sie zu billigsten Preisen in den Petshops angeboten und verkauft.



In einer Studie²⁵ aus dem Jahr 2012 im Auftrag der Europäischen Kommission wurden aus 12 EU-Mitgliedstaaten²⁶ Daten (aus Umfragen bei Tierhaltern, Tierschutzorganisationen, zu Tiertransporten, TRACES-Dokumentationen etc. und zu weiteren Themen) ausgewertet, die in Verbindung zu Handel und Kommerz mit Hunden und Katzen stehen. In den besagten Ländern leben schätzungsweise 85% der EU-Hundepopulation. In der EU leben derzeit 60,8 Millionen Hunde und 66,5 Millionen Katzen. Der Erlös aus Hunde- und Katzenverkäufen wird auf etwa 1,3 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt. Der Hundesektor generiert ca. 300 000 Arbeitsplätze. 22 Milliarden Euro werden jährlich für Heimtierfutter und -pflege ausgegeben und 2,1 Milliarden Euro für Heimtiermedikamente.

Die TRACES Dokumentationen zeigten folgende Daten über Zucht/Herkunft und Verteilung/Verkehr von Hunden:

Herkunftsländer

- Spanien (36,4%)
- Ungarn (21,5%)
- Slowakei (10,1%)
- Rumänien (9,7%)
- Italien (3,7%)

Absatzländer

- Deutschland (57,1%)
- England (9%)
- Frankreich (5,1%)
- Italien (4,8%)
- Belgien (4,7%)

25 Study on the Welfare of Dogs and Cats involved in commercial practices, Andrea Gavinelli, Animal Welfare, Directorate General Health and Consumers, European Commission, November 2015, Brussels.

26 Belgien, Deutschland, Ungarn, Italien, Holland, Polen, Rumänien, Slowakei, Spanien, Schweden und England.

In 8 der 12 untersuchten EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Spanien, Frankreich, Ungarn, Italien, Holland, Rumänien, Schweden) gibt es gesetzliche Bestimmungen zur Identifikation und Registrierung von Hunden. Diese fehlen in Deutschland, Polen, der Slowakei und England.

Von den 12 untersuchten EU-Mitgliedsländern haben bis auf Rumänien alle nationale Tierschutzbestimmungen. England, die Slowakei und Italien legten zudem technische Standards für Züchter fest. In 10 Ländern müssen sich professionelle Züchter registrieren, jedoch fehlen in Ungarn, Polen, der Slowakei, Spanien und Rumänien die rechtsgültigen Kriterien, um Gewerbmässigkeit, Sachkunde und Ausübung des Züchtens zu definieren. Die Registrierung von Hobbyzüchtern ist nur in Belgien vorgeschrieben.

Die Studie konnte indessen keine konkreten Daten/Informationen zum illegalen Import/illegalen Handel aufzeigen. Es wurde geschätzt, dass monatlich ca. 46 000 Hunde in einem Gesamtwert von 5,5 Millionen Euro innerhalb der EU gehandelt werden. Via TRACES aber wurden im Jahr 2014 gesamt nur knapp 21 000 Hunde im Binnenverkehr und ca. 10 000 Hunde aus Drittländern importiert. Das bedeutet, dass entgegen der Bestimmungen nur 4% der gehandelten Hunde die EU-Grenzen mit TRACES passieren.

Die Umfragen der Züchter und Händler zur Studie ergaben:

Zucht: 87% sind Hobbyzüchter. 13% sind professionelle, lizenzierte Züchter, wovon 5% angeben, dass das Züchten ihre Haupteinkommensquelle ist. Mehr als 75% der Befragten züchten weniger als 10 Tiere pro Jahr und nur 7% verkaufen jährlich mehr als 20 Tiere.

Handel: 43% der Händler haben jährlich einen Umsatz von weniger als 10 000 Euro – 16% hingegen einen Umsatz von mehr als 200 000 Euro/Jahr. 29% der Anbieter verkaufen weniger als 10 Tiere im Jahr – aber 10% der Hundehändler verkaufen jährlich mehr als 200 Tiere.

Zahlen, Fakten und Regelungen – Europäische Länder im Vergleich

	CH	EU gesamt mit 28 Ländern	12 Länder der EU-Studie 2012 ***	EU-Länder einzeln der Studie 2012	Fehlt in
Anzahl Hunde	540 000	60,8 Mio.	52 Mio (=85%)		
Anzahl Katzen	1,35 Mio.	66,5 Mio.			
Erlös aus Hunde-/Katzenverkäufen		1,3 Mia. €			
Arbeitsplätze Hundesektor	6405 *	300 000			
Heimtierfutter + Pflegeartikel	800 Mio. Franken **	22 Mia. €			
Heimtiermedikamente		1,2 Mia. €			
Identifikation/ Registrierung der Hunde ist Pflicht	Ja	In 23 Ländern	In 8 Ländern	B, ES, F, HU, I, NL, RO, SE	DE, GB, PL, SK
Nationale Hundedatenbank	Ja	In 18 Ländern	In 6 Ländern	B, F, GB, HU, I, NL	ES, SE, DE, PL, RO, SK
Tierschutzbestimmungen national	Ja	In den meisten EU-Ländern	In 11 Ländern	B, DE, ES, F, GB, HU, I, NL, PL, SE, SK	RO
Transportbestimmungen für Heimtiere	Nein	In 17 Ländern	In 7 Ländern	ES, F, GB, HU, NL, PL, RO	B, DE, I, SE, SK
Technische Standards für Züchter	Ja		In 3 Ländern	GB, I, SK	B, DE, ES, F, HU, NL, PL, RO, SE
Registrations-/ Bewilligungspflicht für Züchter ****	Ja, wenn gewerbmässig	In 24 Ländern	In 10 Ländern	B, DE, ES, GB, HU, I, NL, PL, SE	RO, SK

	CH	EU gesamt mit 28 Ländern	12 Länder der EU-Studie 2012 ***	EU-Länder einzeln der Studie 2012	Fehlt in
Registrations-/ Bewilligungspflicht für Hobbyzüchter	Ja, wenn gewerbsmässig		In einem Land	B	DE, ES, F, GB, HU, I, NL, PL, RO, SE, SK
Registrations-/ Bewilligungspflicht für Händler	Ja	In 19 Ländern	In 10 Ländern	B, DE, ES, F, GB, I, NL, PL, RO, SK	HU, PL, SE
Verkauf über Petshops erlaubt	Nein	In 20 Ländern erlaubt	In 10 Ländern	B, DE, ES, F, GB, HU, I, NL, RO, SK	SE, PL
Verkauf auf Märkten erlaubt	Nein	In 15 Ländern erlaubt	In 5 Ländern erlaubt	DE, ES, NL, RO, SK	B, F, GB, HU, I, PL, SE
Kontroll-Massnahmen Internet-Handel/-inserate	Nein	Nur in 3 von 28 Ländern (A, F, LU)	In einem Land vorhanden	F	ES, HU, I, NL, DE, SK, GB, RO, SE, PL, B
Mindestalter der Hunde beim Verkauf	Mit 8 Wochen	In 19 Ländern mit 7-8 Wochen	In 9 Ländern vorhanden	B, DE, ES, F, GB, HU, I, NL, RO	PL, SE, SK
Hobbyzüchter			87%	75% verkaufen weniger als 10 Tiere/Jahr 7% verkaufen mehr als 20 Tiere/Jahr	
Professionelle, lizenzierte Züchter			5%		
Umsatz aus Handel weniger als 10 000/Jahr			43%		
Umsatz aus Handel mehr als 200 000/Jahr			16%		
Verkauf von weniger als 10 Tieren/Jahr			29%		
Verkauf von mehr als 200 Tieren/ Jahr			10%		

* Der Hund Freund oder Störenfried?, Otto Rauch, Books on Demand GmbH, Norderstedt, 2009, S. 205.

** www.beobachter.ch/dossiers/haustiere/artikel/haustiere_die-preisfrage/

*** Vgl. Fussnoten 25 und 26.

**** In vielen Ländern ist die Registrations- bzw. die Bewilligungspflicht mit gewerbsmässigen Aktivitäten verknüpft. So gibt es Länder, die z. B. die Gewerbsmässigkeit des Züchtens an die Anzahl mehrerer aktiver Zuchthündinnen (z. B. Kroatien mit einer Registrierung bei mehr als 3 Zuchthündinnen, oder Irland ab 6 Zuchthündinnen) oder mehrerer Würfe pro Jahr koppeln (z. B. CH – ab 3 Würfen bzw. 20 Welpen/Jahr aus der eigenen Zucht, England bei 5 Würfen/Jahr oder Griechenland und Frankreich bei 2 Würfen/Jahr). Die Gewerbsmässigkeit ist allerdings immer gegeben, wenn ein Züchter auf Provision Welpen einer Drittperson verkauft – oder Welpen kauft und diese weiterverkauft. Die Bewilligungspflicht bezieht sich dann allerdings nicht auf das Züchten, sondern auf das Handeln mit Welpen. Sodann gelten in manchen Ländern auch spezielle Bestimmungen, wie beispielsweise in Rumänien, wo nur mehr mit reinrassigen Zuchttieren gezüchtet werden darf – alle anderen Hunde müssen kastriert bzw. sterilisiert werden. Oder in Slowenien, wo Hunde generell nicht weiterverkauft und Welpen nur direkt beim Züchter erworben werden dürfen.

Problematik: Hohe Gewinnmargen

Die durchschnittliche Kalkulation einer Lieferung eines Chihuahuas mit «guter Qualität» von Ungarn nach Hamburg sieht so aus:

- Kauf des Hundes in Ungarn aus Welpenfabrik durch Händler: ca. 190 Euro.
- Transport Ungarn-Deutschland (1200 km) durch Händler oder Drittperson: ca. 50 Euro (bei gleichzeitigem Transport mehrerer Hunde).
- Verkaufspreis in Hamburg durch Händler oder Drittperson: ca. 1100 Euro.
- Gewinn: ca. 860 Euro.

Ein Beispiel aus der Schweiz vom Dezember 2015: In einer Schweizer Tierarztpraxis wird ein ca. 5–6 wöchiger Mops aus der Slowakei vorgestellt. Der EU-Ausweis ist mit allen nötigen Angaben versehen, Mikrochip-Nummer und Ausweis stimmen überein. Im Ausweis sind die üblichen Schutzimpfungen eingetragen. Das Alter des Welpen ist allerdings gefälscht. Gemäss Eintrag im Ausweis müsste der Hund bereits 16 Wochen alt sein. Das Zahnalter sagt aber aus, dass er maximal 6 Wochen alt ist. Der Hund wurde für 1300 Franken an die Halterin verkauft und ohne Deklaration am Zoll in der Schweiz direkt an sie ausgeliefert – also illegal und wegen der nicht vorhandenen Altersgrenze von mindestens 8 Wochen mit Verstoß gegen das Tierschutzgesetz importiert. Der Händler fuhr im Ferrari vor. Er hat gerade einen Reingewinn von ca. 1000 Franken dazu verdient.

Ein weiteres Beispiel vom Juni 2015, das durch den STS aufgedeckt und zur Verzeigung kam: Eine ungarische Familie in Bazenheid bessert über Jahre hinweg ihr eigenes Gehalt mittels illegalem Hundehandel monatlich um 8000–10 000 Franken auf. Der Bruder des Familienvaters kam wöchentlich aus Ungarn angereist und brachte jeweils 2–3, meist via Internet vorbestellte Hündchen mit. Die Familie inserierte mit herzigen Fotos regelmässig Welpen gefragter Rassen (z. B. Möpfe, Französische Bulldoggen, Chihuahuas) auf gut frequentierten Schweizer Inserateplattformen, wobei die Hunde für 1300–1800 Franken angeboten wurden. Die Welpen kamen mit einem Alter von 4–6 Wochen zum Verkauf, weit unter der gesetzlich vorgeschriebenen Alterslimite, waren undeklariert, ohne Bewilligung und ohne TRACES-Bescheinigungen ins Land geschmuggelt worden. Nachdem die Interessenten



Kontakt aufgenommen hatten, wurden sie zur Besichtigung eingeladen. Inserat und Einladung suggerierten, dass die Hunde aus der Schweiz stammten, seriös gezüchtet und aufgezogen wurden. Erst bei der Übergabe der EU-Dokumente wurde jeweils klar, dass die Hunde aus dem Ausland kamen.

STS



2014 wurden gemäss ANIS-Statistik (mindestens!) 1467 Chihuahuas als beliebteste Hunderasse aus dem Ausland in die Schweiz importiert und registriert. Folgende Übersicht zeigt, wie lukrativ das Geschäft für ausländische Hundehändler mit Schweizer Kunden am Beispiel der Chihuahuas sein kann:

	Kosten pro Hund in Euro	Transport von 20 Hunden in Euro	Transport von 733 Hunden in Euro	Transport von 1467 Hunden in Euro
Chihuahua	150	3000	109 950	220 050
10 % Provision	15	300	10 995	22 005
Heimtierpass & Chip	20	400	14 660	29 340
Kosten/Gebühren beim Tierarzt (Gesundheits-zeugnisse, Impfungen etc.)	5	100	3 665	7 335
Gesamtkosten in Ungarn	190	3800	139 270	278 730
Transport Ungarn-Schweiz (1050 Km /110 Euro im PKW)	110	110	4070 Euro (max. 37 Fahrten à 20 Hunde in Kleintransportern)	8068 Euro (max. 73 Fahrten à 20 Hunde in Kleintransportern)
Durchschnittlicher Verkaufspreis in der Schweiz	1200	24 000	879 600	1 760 400
Gewinn für den Händler in der Schweiz	900	20 090	736 260	1 473 602

Der unkontrollierte und oft illegale Welpenhandel hat inzwischen europaweit fast ein industrielles Niveau erreicht. Viele Gesetzeslücken der einzelnen Länder – aber auch Lücken in den Zoll- und Grenzschutzbestimmungen – begünstigen diese tierschutzwidrigen Produktionsformen der Welpen. Europaweit müssten griffigere und strengere Auflagen für das Züchten und Handeln von Hunden (und anderen Heimtieren), inklusive flächendeckender Registrierungs- und Lizenzierungssysteme geschaffen werden.

Die Dumpingpreise der Welpenhändler verzerren den Markt und erschweren den seriösen Züchtern ihre Arbeit und ihr Auskommen bis hin zur Marktverdrängung. Denn seriöse Züchter können mit solchen Preisen niemals mithalten. In den Produktionsländern hingegen führen die lukrativen Geschäfte zu vielen Nachahmern und auch kleinere Welpenproduzenten machen dort immer noch ein gutes Geschäft.

Problematik: Kriminalität, Mafia, Betrug

Grundsätzlich ist es so, dass jeder, der einen Hund aus den beschriebenen Massenproduktionen kauft oder dabei hilft einen solchen zu vermitteln, die kriminellen Machenschaften der Hundehändler unterstützt, ob nun willentlich, fahrlässig oder unbewusst. Heute berichten Tierschutzorganisationen, Medien, einschlägige Hundeforen und Behörden vom unsäglichen Tierleid, das mit den Produktionsmethoden in den Zuchtstätten einhergeht und warnen eindringlich davor, unbekanntem Anbietern Hunde abzukaufen. Trotzdem passieren wöchentlich durchschnittlich 440 Hunde unsere Landesgrenzen, wovon vermutlich ein Grossteil aus solchen Welpenfabriken stammt. Wer sich nicht mitschuldig an den illegalen, tierschutzwidrigen Machenschaften der Hundemafia machen möchte, der muss, solange er nicht alle nötigen Informationen und Dokumente vor dem Kauf bekommt bzw. einsehen und sich von der Zuchtstätte selbst kein Bild machen konnte, die Finger davon lassen. Im Zweifelsfall muss man bei Behörden, den kynologischen Vereinen und Rasseclubs, sowie den Registerstellen eigene Erkundigungen machen und sich Lizenzen und Bewilligungen

konsequent zeigen lassen. Ist man als KäuferIn nicht 100%ig von der Seriosität des Anbieters überzeugt, soll auf das Geschäft verzichtet werden.

Das Welpengeschäft hat mafiöse Strukturen. Die Welpenfabriken gehören in der Regel einfachen Leuten vom Lande, die unauffällig in alten Stallungen, Scheunen, Garagen oder ihren Kellerräumen Welpen produzieren. Es gibt sie in allen Grössen: Manche haben nur wenige Zuchthündinnen andere haben Produktionsstätten, die an die Käfigbatterien der Legehennen erinnern, mit vielen Hündinnen und zahlreichen Würfen.

Dahinter stehen oft grosse Händler mit einem ausgedehnten Netzwerk, das es ihnen ermöglicht, nach Bestelleingang mit einer Sammeltour die bestellte Ware bei den einzelnen Züchtern abzuholen und auf den Transport zu schicken. Ebenso verfügen die Händler über gute Kontakte zu dienstfreudigen Tierärzten, die ebenfalls kurzfristig bei Bestellung und selbstredend gegen Bezahlung, Zeugnisse ausfüllen und grosszügig abstempeln. Ob nun die Amtstierärzte und Amtsleiter ebenso an den illegalen Machenschaften beteiligt sind, ist nicht bewiesen, aber zumindest in Einzelfällen anzunehmen.

Denn es ist anders kaum erklärbar, dass derart viele Hunde mit gefälschten Papieren auf Reisen sind, ohne dass diese bereits bei der amtlichen Kontrolle im Exportland ausgefiltert würden. Das Geschäft ist so lukrativ und die Gehälter der Tierärzte und Beamten im Verhältnis so klein, dass sich ein zumal unversteuerter Zustupf lohnt.

Wie aus der Tabelle auf Seite 23 ersichtlich, kann ein niedergelassener Tierarzt in Ungarn für Chippen, Ausstellen der EU-Pässe und Zeugnisse etc. durchschnittlich 25 Euro pro Hund umsetzen. Abzüglich der Materialien und Betriebsaufwände bleiben ihm davon sicher 15 Euro/Hund Gewinn übrig. Bei 20 Hunden hat er dann schon 300 Euro Reingewinn. Bei einem durchschnittlichen Tierarztlohn zwischen 500 und 1000 Euro pro Monat ist ein solches Geschäft auch für ihn lukrativ.

Noch lukrativer wird das Ganze, wenn diese Leistungen gar nicht erst erbracht werden. In einigen Fällen, die zur Anzeige kamen oder am Zoll aufgehalten und kontrolliert wurden, konnten Blanko-Ausweise sichergestellt werden. Nachträglich angeordnete Titer-Bestimmungen von angeblich gegen Tollwut geimpften Importhunden brachten negative Ergebnisse hervor, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Hunde gar nicht geimpft wurden. Auch die vielen Parvo- und Staupevirus-Erkrankungen importierter Welpen lassen den Rückschluss zu, dass Impfungen wohl häufig im Pass eingetragen werden, tatsächlich die Hunde aber gar nicht geimpft wurden. Immer wieder werden hiesigen Tierärzten auch Importhunde vorgestellt, denen offenbar kein Mikrochip implantiert wurde, obwohl eine Mikrochip-Nummer im Ausweis steht.

Werden die Hunde mit Personenwagen oder Kleintransportern befördert, so sind die Fahrer oftmals so instruiert, dass sie bei Konfrontationen mit kritischen Abnehmern, der Polizei oder den Behörden keinerlei Auskünfte geben können. Meist sprechen sie kein Deutsch und auch kein Englisch, sie haben sich lediglich den Namen und die Handynummer der KäuferInnen notiert und übergeben die bestellten Hunde gegen Barzahlung am ausgemachten Ort im grenznahen Ausland. Mehr müssen sie nicht wissen.

Werden sie von den Käufern befragt zucken sie nur mit den Schultern. Werden sie von der Polizei gestellt, so geben sie den Kontakt zum Händler bekannt, der dann häufig fliessend auf Deutsch oder Englisch Auskunft geben kann. Da im schlimmsten Fall die *Ware Hund* zwar beschlagnahmt wird, aufgrund fehlender Beweise und lascher gesetzlicher Handhabe meist aber nur geringe Bussen ausgesprochen werden, ist der Administrativaufwand der Behörden viel grösser als der abschreckende Effekt auf Händler und Kuriere. Wiederholungen stehen daher an der Tagesordnung. Zudem ist es ein Leichtes, Transporte und Lieferungen immer wieder auf andere Namen und Verantwortliche aus dem Pool der Händlerringe zu registrieren. So werden dann selbst bei wiederholten Kontrollen oder Verfahrenseröffnungen immer wieder nur «Ersttäter» ermittelt, was Strafmass und Bussenwert niedrig hält.

Beschlagnahmungen und Verwaltungsverfahren in der Regel nicht aus. In den meisten Ländern – so auch in der Schweiz – müsste deshalb der Vollzug vereinfacht und wesentlich griffiger werden. Die Massnahmen müssten drastisch sein, damit eine abschreckende Wirkung den florierenden Hundehandel tatsächlich eindämmen könnte.

Beispielsweise würde eine «Gewinnabschöpfung» mittels Einziehung von Vermögenswerten aus illegal erwirtschaftetem Gewinn durch den Verkauf von Hunden/Welpen und eine Erhöhung der Bussengelder im Tierschutzgesetz sicher die abschreckende Wirkung verstärken und dadurch weitere Straftaten verhindern. Auch die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Datenweitergabe an ausländische Behörden würde mittels besserer Vernetzung den illegalen Hundehandel und Import eindämmen können. Zudem dürfte auch die Massnahme einer strafrechtlichen Verfolgung von Käufern und Vermittlern eine hohe abschreckende Wirkung nach sich ziehen.

Allgemein darf nicht unterschätzt werden, dass der Hundehandel vielen Personen in ihren Ländern ein gutes Leben ermöglicht. Manche Händler können so gut davon leben und ihre Familien versorgen, dass sie zu Vielem bereit sind, bevor sie tatsächlich damit aufhören würden. Bedrohungen und Beschimpfungen gegen Polizisten, Zollbeamte, Tierärzte, Behördenpersonal und insbesondere auch gegen Tierschützer sind daher keine Seltenheit. Die skrupellosen Händler, die kein Gefühl und Mitleid mit den ihnen anvertrauten, schutzlosen Tieren zeigen, können auch handgreiflich werden oder bewaffnet sein. Vorsicht ist bei Direktbegegnungen angezeigt. Unter anderem ist es auch sehr ratsam, keinerlei Kontaktdaten herauszugeben. In einigen Fällen haben Tierfreunde und Tierschützer schon Scheinkäufe getätigt und dabei geholfen, die Betrüger dingfest zu machen. Sie wurden im Nachgang dann mehrfach mit Drohanrufen und Nachstellungen belästigt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es aus Sicht des Tierschutzes und im Hinblick auf die ungenügend geschützten, tierschutzrechtlichen und seuchenhygienischen Aspekte im Zusammenhang mit illegalen Hundeimporten und dem boomenden Online-Hundehandel dringend nötig scheint, operable Massnahmen mit griffigen Vollzugsinstrumenten zur Bekämpfung zu etablieren. Selbstredend können Massnahmen und eine griffige Umsetzung nur flächendeckend implementiert werden, wenn sie eingebettet in einem Gesamtkonzept gegen illegale Hundeimporte sind, alle beteiligten Organisationen und Institutionen am gleichen Strick ziehen und Vollzugs- und Kontrollinstanzen konsequent dahinter gehen.

Forderungen des STS gegen den illegalen Hundehandel und -import

- Einführung einer Melde- und Bewilligungspflicht für aus dem Ausland neu importierte Hunde. Analog der neuen Bestimmungen in Deutschland (seit August 2014 in Kraft), muss jeder Verkauf/Import eines Hundes vorab bewilligt werden: Jeder, der gegen Entgelt bzw. entgeltlich ein Tier in die Schweiz einführt oder verbringt, bzw. ein eingeführtes Tier vermittelt, bedarf einer Erlaubnis.
- Generelle Tollwut-Impfpflicht für importierte Hunde: d. h. Mindestalter für Importhunde 3 Monate plus 21 Tage nach erfolgter Tollwutimpfung (= 15 Wochen Mindestalter). Analog der deutschen Regelung für Hunde, die aus der EU nach Deutschland importiert werden; in Kraft seit 29.12.14.
- Verstärkung bzw. Wiedereinführung der Grenz(tierärztlichen)-Kontrollen, inkl. konsequenter Strafverfolgung sowie höherer und abschreckenderer Bussen.
- Implementation von strengeren, kontrollierbaren Regelungen bei der Insertion von Tierverkaufs-/Vermittlungsangeboten auf Schweizer Inserateplattformen.
- Breitflächig angelegte Informationskampagne.

Forderungen des STS gegen den unseriösen Inserate-Wildwuchs auf Schweizer Plattformen

- Keine Inserate schalten, die unseriöse und/oder illegale Angebote mit lebenden Tieren beinhalten.

Seriös ist/sind:

- Die Identität und Adresse inkl. Telefonnummern des Anbieters wurden durch die Plattformen vor Aufschalten des Inserats verifiziert, die Handynummern SMS-verifiziert. Die geprüften Angaben sind insbesondere dann im Inserat für den Nutzer/potentiellen Käufer sichtbar.
- Anbieter, die sich Züchter nennen oder Tiere aus Zuchtstätten anbieten, müssen den Plattformen vor Aufschalten der Inserate eine kantonale Bewilligung bzw. Meldebestätigung vorlegen. Diese müssen auch für den Nutzer/potentiellen Käufer transparent sein.
- Anbieter, die Tiere aus Tierheimen, -pensionen, Auffangstationen oder von Tierhilfeorganisationen inserieren, müssen den Plattformen vor Aufschalten der Inserate ihre kantonale Bewilligung vorlegen. Seit 2014 gilt mit der Revision der Tierschutzgesetzgebung der Umgang mit Tieren in Tierheimen, Organisationen (auch ausländischen Organisationen, die Tiere in Privathaushalten/Pflegeplätzen «zwischenlagern» bzw. betreuen lassen), Auffangstationen und Tierpensionen etc. als gewerbsmässig und ist daher bewilligungspflichtig! Eine kantonale Bewilligung kann und muss demnach sowieso in jedem Fall vorliegen.
- Angaben zum Tier müssen die Identität des Tieres bestätigen und beinhalten zwingend: Art, Rasse oder Mischling, Geburtsdatum und -ort, Herkunftsland, Geschlecht, Farbe/Zeichnung, kastriert/nicht kastriert, Preis, Angaben zum Gesundheitsstatus, Passnummer, Mikrochip-Implantation bzw. Markierungen (Nummer, Ort, Datum der Implantation/Markierung) und Fotos des zum Verkauf angebotenen Tieres.

sen gehören, auf kantonalen Rasselisten stehen, evtl. einer Haltebewilligungspflicht unterstellt sind, muss klar auf diese Problematik hingewiesen werden.

- Die Inserenten erklären sich mit Aufschalten ihrer Inserate und Bekanntgabe des Besichtigungsortes bereit, dass angebotene Tiere vor dem Kauf/der Abgabe besichtigt/besucht werden können.
- Die Hunde werden frühestens mit einem Alter von 10–12 Wochen abgegeben.

Illegale Angebote dürfen nicht mehr erscheinen

- Betrugsinserate wie beispielsweise «Kamerun»-Inserate.²⁷
- Abgabe von Hunden, die noch nicht 8 Wochen alt sind.
- Illegal eingeführte bzw. nicht korrekt importierte Hunde/Welpen.
- Angebote mit kupierten Ohren/Ruten bei Hunden.
- Hunde, die ohne Mikrochip verkauft/angeboten werden.
- Inserate mit Tieren, die nicht vorschriftsgemäss geimpft sind.
- Verkauf von Hunden, die in erster und zweiter Generation von Wildtieren oder den nach Art. 86 TSchV gleichgestellten Wildtieren abstammen.
- Extremzuchten resp. Züchtungen, welche gegen die 2015 in Kraft getretene Amtsverordnung zum Tierschutz beim Züchten verstossen. Nach Auffassung des Schweizer Tierschutz STS zählen zu den Extremzuchten unter anderem Nacktzuchtformen (Chinese Crested, Mexikanische Nackthunde, American Hairless Terrier); Tea-Cup-Chihuahuas und andere extrem zwergwüchsige Hunderassen; Schwanzlosigkeit (z. B. schwanzlose Bulldoggen, Welsh Corgis); Hunde mit extremer Brachycephalie bzw. Tiere, die unter dem brachycephalen Syndrom leiden, wie beispielsweise Möpfe, Bulldoggen, Pekinesen, Shih-Tzu, Malteser u. a. m.

Ferner

- Sperrung ausländischer IP-Adressen ausländischer Anbieter.
- Es muss ein schriftlicher Kaufvertrag abgeschlossen werden.²⁸
- Gezielte Informationen und Links zur Tierschutz-, Tierseuchen- und Rechtsproblematik bei illegalem Handel bzw. illegalem Import zu entsprechenden Informationsseiten auf Inserateplattformen bzw. direkt bei den Inseraten.
- Schaffung einer speziellen Internetplattform für Tierinserate mit ausschliesslich verifizierten Anbietern analog der Plattform www.adopt-a-pet.ch, die Tierheimhunde aus Schweizer Tierheimen vermittelt. Die Anbieter müssen lizenziert sein (evtl. mit Label) und Rückverfolgbarkeit von Herkunft, Identität und Gesundheitsstatus der Tiere muss jederzeit möglich sein.

²⁷ Es handelt sich hierbei um Internetbetrug. Mit Tierangeboten werden Personen zu Zahlungen verleitet, jedoch werden keine Tiere ausgeliefert. Früher wurden solche «Fang-Inserate» in Kamerun geschaltet – daher die Bezeichnung. Mittlerweile aber werden die Inserate auch aus europäischen Ländern geschaltet.

²⁸ STS-Musterkaufverträge für den Hundekauf, www.tierschutz.com/hunde

Empfehlungen an Tierkäufer

Vor dem Kauf eines Tieres via Internet sollten die dafür erarbeiteten STS-Merkblätter und Checklisten gelesen werden. Die dort aufgeführten Hinweise und Informationen machen den Interneteinkauf sicherer und sollen den Usern helfen, Betrugsfallen zu erkennen und sich besser im Inserate-Wildwuchs zurechtzufinden: www.tierschutz.com/tierhandel/docs/merkblaetter.html

Stets seriöse Angebote von Hunden, Katzen, Heim- und Wildtieren sind in den Sektionstierheimen des Schweizer Tierschutz STS zu finden. Zudem erfahren Interessierte dort auch kompetente fachliche Auskunft, Beratung und Begleitung bei der Übernahme eines Tieres ins neue Zuhause: www.tierschutz.com/sektionen/index.html

Die eigene Internetplattform www.adopt-a-pet.ch stellt zudem täglich Tierportraits aufs Netz und ermöglicht Interessierten einen Einblick in die Arbeit und den direkten Kontakt zu den STS-Sektionen und deren Tierheimen. Die Vermittlung der vorgestellten Tiere ist seriös und bietet einen Weg, sich online ein Tier auszusuchen, ohne dabei Gefahr zu laufen, der haltlosen Geschäftemacherei mit undurchsichtigen, dubiosen oder nicht nachvollziehbaren Tierinseraten auf den Leim zu gehen. Zudem unterstützt man damit nachweislich den hiesigen Tierschutz – und beteiligt sich nicht am kriminellen, mafiös-strukturierten Tierhandel.

Unserer Erfahrung nach sind auch die Züchter zu empfehlen, die sich der SKG (Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft, www.skg.ch) und weiteren Zuchtverbänden anschliessen. Die regelmässigen Kontrollen züchtender Mitglieder bieten in der Regel Seriosität, Transparenz und fachliche Auskunft und Beratung, insbesondere bezüglich der verschiedenen Rasseportraits und -charakteristika.

Empfehlenswerte Informationen, Broschüren und Links:

- STS/BLV-Broschüre «Augen auf beim Hundekauf» www.hundekauf.ch
- STS-Broschüre «Artgerechte Hundehaltung – praktischer Leitfaden» www.tierschutz.com/hunde
- BLV-Broschüre «Auf Reisen», www.blv.admin.ch
- Reisen mit Heimtieren www.blv.admin.ch
- STS-Musterkaufvertrag für Hunde auf Deutsch, Französisch, Italienisch www.tierschutz.com/hunde
- Informationen und Checklisten zu Tierinseraten im Internet, www.tierschutz.com/tierhandel